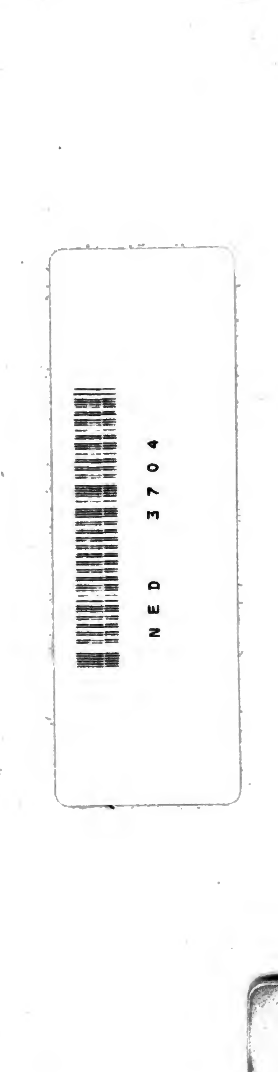

NED 3704

Die eine und wahre Eidgenossenschaft

im Gegensatz zur

Centralherrschaft und Kantonsthümelei

so wie

zum neuen Zwitterbunde beider;

nebst

einem Verfassungsentwurf

von

Professor Dr. Troxler.

Rappersw yl.
Gedruckt und zu haben bei J. B. Curti.
1833.

Nicht nur ein Theil, nein, das ganze schweizerische Volk soll, und nicht nur halb, sondern ganz frei seyn. Aus jeder Zeile strale das holde Bild der Freiheit; legen wir also dem Volke bald eine Verfassung vor, welche Gleichheit der Rechte für alle einführt und der Gesammtheit die Freiheit sichert.

Bürger Heinrich Krauer im Jahr 1800.

In dem zweiten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts, nachdem die schweizerische Eidgenossenschaft unter fremder Direktion 1798 das Einheitssystem der fränkischen Republik, 1803 den Bundesstaat Napoleon'scher Vermittlung, und 1815 den Staatenbund der heiligen Allianz durchgemacht und überstanden hatte, unter den günstigsten Weltaspekten, da jeder der großen Hofmeister genug vor seiner eignen Thüre zu kehren und im Innern die liebe, gute, alte Aristokratie all ihr Pulver verschossen hat; — da hätte wohl nicht dürfen erwartet werden, daß man die Nation so zu guter Letzt noch in den faulen Sumpf des armseligen Juste-milieu und der Quasilegitimität hineinstürzen würde. Doch hats unsern weisen Herrn und hohen Häuptern zu Luzern auf dem Tage der künftigen Bundesstadt also beliebt.

Zu unserer nicht geringen Freude und Erbauung sehen wir nun aber bei der Nation und ihren wahren treuen Führern wenig Geneigtheit diesen Sumpf zu durchwaten. Die Nation will allvörderst einen festen Rechtsboden und ein neues Vaterland haben, sie will, daß in Dem, was sie als Grundgesetz anerkennen soll, ein Prinzip walte und durch und durch herrsche. Dieß Prinzip will sie sich auch nicht geben und nicht nehmen lassen, denn sie hat es in sich als das Lebensprinzip ihres Gesellschaftsverbands und ihrer Geschichte. Sie will zunächst nicht Staatenbund noch Bundesstaat, denn die Herrn wissen selbst nicht, was das ist; sie will Eidgenossenschaft, und nicht mehr und nicht weniger als Eidgenossenschaft. Sie hat

ihren Kreislauf rings um diese für sie einzig richtige Mitte herum gemacht. Der Staatenbund, wie er vor 1798 zu guter Letzt bestanden hatte, war in das System der Einheit und Untheilbarkeit aufgegangen. Aus diesem Hochpunkt stieg sie im Jahr 1803 in den zermittelten Bundesstaat hinab und endlich im Jahr 1815 erlitt sie den großen Rückfall und Umsturz in den alten lockern Staatenbund. Jetzt soll noch das letzte Experiment gemacht werden; aber wahrlich mit dem Juste-milieu zwischen dem Bundesstaat, den wir gehabt, und dem Staatenbund, den wir auch gehabt haben, kann uns Schweizern und wahren Eidgenossen wenig gedient seyn.

Die scharfsichtigen Waadtländer haben ja auch bereits ausgewittert, was übrigens der praktische Vorgang des Vororts Zürich männiglich zu bemerken erleichtert, daß, was das Comité constituante unter dem Namen von Bundesstaat an Mann bringen wollte, ganz und gar nichts anders als der wieder aufgewärmte und mit Centralität verbrämte Staatenbund seligen Andenkens ist. Solch ein état féderal, meinen die Waadterregenten, sey auch immer noch besser, als eine eigentliche Confédération. Sie unterscheiden zwischen beidem, und ziehen den Staatenbund dem Bundesstaat vor. Es sind aber auch nicht alle Leute ihrer Meinung. So lehrt z. B. gleich der wahrhaft staatskluge Rengger (der auch wohl in einem Verfassungsrath noch zu brauchen gewesen wäre) ganz was Entgegengesetztes. Er sagt: „Es muß eine Schweiz da seyn, ehe es Kantone geben kann.“ Ferner stimmt mit ihm Müller: „Ein Staat, wie ein Privatmann, wenn er unabhängig seyn will, muß diesem edeln Gedanken, daß alle Orte sich vereinigen, eine einige Nation zu seyn, manches beschwerliche Opfer geliebter Neigungen und Privatvortheile bringen; wer dieses nicht will oder nicht kann, der kommt um die Freiheit, weil er sie nicht verdient oder zu schwach dazu ist.“ Nach dieser Ansicht könnte man nun aber meinen, es ruhe der Bund auf Aufopferung, sey eine dem Egoismus gegenüberstehende Uneigennützigkeit; während der Bund im Grunde nichts anders, als der centralisirte Egoismus oder das wohlverstandene Interesse Aller ist. Es ist nur ein Beweis von einer ihnen selbst höchst schädlichen und verderblichen Rohheit und Dummheit gesonderter kleiner Völkerschaften, wenn sie sich nicht zu einer Nation verbinden.

Freilich giebt es nun aber auch eine Art der Verbindung, welche schlimmer ist, als jede Art von einem noch

so aufgelockerten und aufgelösten Zustande, und dieses ist gerade die Centralisirung, wie wir sie in der neuen Bundesurkunde uns vorgelegt sehen. Der Bund bleibt dabei in seiner Grundlage wesentlich unverändert, und da die Regierungen und Behörden der Kantone es sind, welche nach, wie vor, im Besitze der Bundesgewalt bleiben, so ist alle Concentration nur Gewinn für sie und bei Mangel an Gewähre so wie gutem auch schlechten Gebrauche gleich unterworfen. Ja da zwölf der kleinern, meist unvolksthümlich gesinnten Kantone die entscheidende Mehrheit ausmachen und durch ihre Instruktionen das Gesetz dem Ganzen geben, so haben nach diesem Systeme die größern und reichern Kantone ihre Kräfte und Güter nur diesen Patriziern im Bunde hinzugeben. Das ist also eine wahre Verschlimmbesserung nach Lichtenbergs Ausdruck, eine eigentliche Vergrößerung und Verstärkung des Föderalismus, welche von dem Ziel einer vernünftigen und gerechten Reform des Bundes, von inniger Vereinigung und wahrer Erhebung der Nation zum geraden Gegentheil abführt. Im Sinne des allgemeinen Interesses und der öffentlichen Freiheit würde selbst ein weit lockerer Föderalismus, wie der bestehende Staatenbund ist, vorzuziehen seyn, indem das hier straffer angezogne Band nur einer dem Volk entfremdeten, einer volkswidrigen Gewalt dient.

Wie Alles in der Welt kann auch größere Centralität in einem Bundesverein eben so wohl ein Uebel werden als ein Gut seyn, so zwar daß ein Staatenbund einem Bundesstaat weit vorgezogen zu werden verdient, wenn nämlich die Bundesgewalt nicht eine rechtlich begründete und gesetzlich gesicherte Grundlage hat. Diese Grundlage hat nun aber der Schweizerbund schon frühe verloren und ist längst aus einem Gut ein Uebel geworden. Man vergleiche jene unglückselige Verschwörung der Regierungen, das Stanzerverkommniß mit den ersten reinen Bünden des Volks in Brunnen, Rütli, oder mit den noch ältern Urkunden. In der ältesten aller bekannten Urkunden; nach jener von 1291 lautet der Bundesschwur also: „Offen und kund sey jedermänniglich, daß die gemeinen Landleute von Uren, von Suites, und von Stanz ober und nieder, insgesammt, in Bedenkung der bösen und gefährlichen Zeit sich mit Treuwen und Eiden vertraulich und ewiglich zusammen verbunden und geschworen, einander mit Leib und Gut, in eignen Kosten, kräftiglich zu helfen, inner- und außerhalb des Landes, auf und wieder alle die, welche ihnen oder ihrer Einem Gewalt oder Unrecht thäten, an Leib

oder an Gut, laut ihrem alten Eide und Bund." Das war ein Volksbund, ein Bund für Sicherheit und Eigenthum, für Recht und Freiheit.

In dem Verkommniß von 1482 heißt es dagegen: „daß für bashin Niemands keinerlei sonderbarer gefährlicher Gemeinden, Sammlungen oder Anträge vornehmen noch thun solle, ohne Willen oder Erlaubniß seiner Herrn und Obern. Ob Jemanden unter uns die Seinigen widerwärtig seyn wollten oder ungehorsam würden, dieselben sollen wir mit einander in guten Treuwen förderlich ihren Herrn helfen wiederum gehorsam machen nach laut und kraft unserer geschwornen Bundbriefe." Dieß war offenbar kein Volksbund mehr, sondern das gerade Gegentheil davon. Es war eine Regierungsverschwörung gegen das Volk, für Willkür und Gewalt, für Herrschaft und Unterdrückung; — und mit Grund und Fug konnte jetzt das Volk schreien: „Was Oestreich und Burgund nicht gelungen, der letzte Tag der Schweiz sey erschienen." „Es hatten die Eidgenossen sich selbst überwunden", aber in einem ganz andern Sinne als Müller dieß sagt; es geschah unglücklicher Weise ohne Krieg und ohne Sieg diplomatisch. Die damals schon politisch entarteten Städte Luzern, Zürich und Bern mit dem fremden Zuwuchs von Solothurn und Freiburg überwältigten die Länder und Völkleins von Uri, Schwyz, Walden, Zug und Glarus. Meineid und Verrath an Volksfreiheit und Rechtsgleichheit ward das Grundgesetz der Eidgenossenschaft und um eines faulen Friedens und falschen Vergleichs um das Juste-milieu jener Zeit willen,*) ward es von dem wohl

*) Er verstund die Sache schlecht, betrog sich selbst, brachte sein Vaterland, ohne es zu wollen, ums Höchste, und sein Wort und Ansehn ward, wie ich glaube, arglistig und verschmitzt, etwa so wie heut zu Tag die Wahlfarth nach dem Rütli, von der heuchlerischen Aristokratie mißbraucht. Daß er das Bessere wollte und lehrte, davon zeugen mehrere Stellen seiner Herzensrede, die aber mehr eine Mahnung an Recht und Freiheit, als eine Wahrheit und Grundsätze aufopfernde Friedenspredigt, wofür sie so oft ausgegeben wird. Von Flüe lehrte Einheit, indem er sprach: „Trennt Euch nicht, liebet Euch, nehmt die in Bund auf, die neben Euch gestritten." Er lehrte Gleichheit, da er sagte: „Bleibt gemäß der Billigkeit, nach der alten Art gleicher Sätze jeder Partei." Er lehrte Friede und Freiheit, da er ausrief: „Meidet fremde Händel und seyd friedsame Nachbarn, aber wer Euch unterdrücken wollte, der finde Männer!"

edeln und frommen, aber der Welt und ihren Händeln, wie dem häuslichen und bürgerlichen Leben entfremdeten Bruder Niklaus Löwenbrugger eingesegnet. Ihm ahmen heut zu Tage die Liberalen von gutmüthigem Schlage nach, gerade wie die heimtückischen Aristokraten den Oligarchen jener Zeit. Wie damals, sitzen diese im Hintergrund der Zeitgeschichte, und leiten sie. Von dem Standpunkte der Politik aus ist daher über aus wichtig, was in jener für uns so lehrreichen Zeitenwende, die der unsrigen ähnlich ist, der Freund von dem durch die hoheitlichen Henker Luzerns abgeschlachteten Helden Peter Amstalden, was Landammann Heinrich Bürgler sagte: „Es ist aufs Aeußerste gekommen. Die Luzerner wollen dem Recht ausweichen, daß heißt, sie wollen keine Schweizer mehr seyn; also erlaubt ist gegen sie alles." Es war dieß dazumal eben so wahr und ist es heut zu Tage wieder, als es wahr ist und bleibt; was bei einer gleichen Gelegenheit Müller von den Grenzstädten sagte: „Die Städte zwischen der Schweiz und fremder Herrschaft gelegen, haben keine andere Wahl, als die, Vormauern der Freiheit oder ihre gefährlichsten Feinde zu seyn." Wer wird bei diesen Worten nicht an Basel und Neuenburg denken! aber man vergesse auch das diplomatische Genf nicht, und auch nicht die Städte, die mitten in der Schweiz und doch zwischen ihr und fremder Herrschaft liegen! Ja, das Verderben der Herrschaftsseuche hat sich tief in die Länder der Gleichberechtigkeiten, in die von Bünden und Wallis, tief in die Urstätten der schweizerischen Freiheit, ja bis dorthin, woher Begriff und Name stammt, eingeschlichen und eingenistet; blickt nach Uri und Walden, und besonders nach Schwyz! So wahr und wie schön sagte daher unser selige hochherzige Krauer: „Das unkluge und harte Benehmen der demokratischen Stände gegen die Schutz suchenden Unterthanen der herrschenden Städte war leider die Wirkung des ausgearteten Föderativsystems. Ach! nun büßen die politischen Sünden ihrer Väter die Nachkommen der Schiedsrichter in den Bauernkriegen. *)

---

*) Die Geschichte der Schweiz, geschrieben in dem Sinne der bestehenden verkehrten Ordnung, hatte, wie einst die römische die Griechen und alle Volksbewegungen gegen die Gewalt, so die gerechten Volksaufstände verdammt, welche nur aus Mangel an Führung, weil das Schweizervolk unglücklich genug war, keine Freunde und Führer in den höhern Klassen zu finden, in

Das Blut der hingerichteten Verfechter der Freiheit hat um Rache gerufen und fürchterlich wurde sie über die Länder ergossen, die allein frei seyn und um sich herum und unter sich Unterthanen haben wollten. Das sind die bittern Früchte des machiavellischen Stanzerverkommnisses."

Und nichts anders als ein neues Stanzerverkommniß ist das, was man uns im Jahr 1833 unter dem Namen des Entwurfs einer Bundesurkunde vorlegt. Nachdem die gerechteste aller Revolutionen, oder wenn man lieber will, die legitimste der Restaurationen in zwölf Kantonen gemacht worden, steigt die gegen ächtes Schweizerthum nach zweijähriger Heuchelei durch die alte Ortsbotenschaft der Tagsatzung von oben nieder, und sucht nun, statt daß das Bundessystem nach den alten demokratischen und neuen repräsentativen Verfassungen umgebildet wird, das alte patrizische Regiment durch größere Centralisirung wieder aufzurichten, um dann von oben herab den wohlbewahrten Gräuel der Verwüstung wieder in die Verfassungen und Regierungen der Kantone hinabzutragen. Auf der andern Seite ist man bereits auch in den Kantonen dem Staatsstreich dieser diplomatischen Reaktion, wohl nicht ohne geheimes Einverständniß, entgegengekommen. In die Kantonsregierungen hatten sich ja ohnehin längst wieder eine große Anzahl bekannter Volksfeinde eingeschlichen, welche gern wieder unter Verfas-

---

Bauernkriege ausarteten. Es sey erlaubt hier auf die, so viel uns bekannt ist, erste gerechte Würdigung dieser Kriege zu verweisen. Sie findet sich in der Schinznacherrede vom Jahr 1822: „Ueber die Tugend als Prinzip republikanischen Lebens und das Verhältniß von Sittlichkeit und Politik." Von den patriotischen Träumen Balthasars an bis zu der vorjährigen, die Idee der Rechtsgleichheit im Staat erläuternden Rede des edeln Hirzel enthält die helvetische Gesellschaft einen wahren, von unsern Staatsmännern und Rathsherren nur schlecht benutzten Fund von staatsrechtlicher Belehrung für Republikaner. Schreiber dieser Zeilen würde gerne die köstliche inhaltschwere Sammlung und Herausgabe mit einer gedrängten Geschichte zu besorgen auf sich nehmen, wenn er auf große Theilnahme der Nation rechnen dürfte. Der schönste Theil des Nationallebens, der Kern der eigentlichen Kulturgeschichte unsers Vaterlandes von den Sechsziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts an liegt in diesem einflußreichen Verein der edelsten und weisesten Eidgenossen verschiedener Geschlechtsfolgen.

sungen regierten, die sie verworfen hatten, und von diesen Regierungen war auch mittels der fügsamen Großen Räthe der Tagsatzung, daß heißt, ihren Stellvertretern im Bunde Auftrag und Vollmacht zur Bundesrevision zugekommen. Sogar die zähesten und bittersten Oppositionsmänner gegen die neue Ordnung der Dinge; welche das Volk von ihren curulischen Stühlen vertrieben hatte, und die lange Zeit in offenem Kampf gegen die neue Zeit gestanden, sogar solche treten jetzt von den Bänken der Ultras in die sogenannte richtige Mitte und stimmen in den großen Friedenspsalm ein. Soll nun aber diese Erscheinung, wie so manche andere, jedem Sinnigen nicht den ganzen Choralgesang verdächtig machen? soll sie nicht auch den Verblendetsten die Schuppen von den Augen lösen? —

Hören wir, was unser Herr Altbürgermeister und Neupräsident Herzog darüber in seiner neuesten Rede sprach. Nach dem erst allen Eidgenossen, dann der Tagsatzung und endlich ihrer Kommission gemachten Kompliment über den Entwurf der Bundesurkunde, welchen er noch unlängst, noch im Einladungsschreiben an Großen Rath ein Projekt genannt hatte, sagt er: „Es ist nicht leicht, zwei, mit sich selbst im Widerspruch liegende Prinzipien, das Prinzip der Kantonalsouverainität und dasjenige einer unbedingten Nationaleinheit mit einander in Harmonie zu bringen, und doch mußte der Versuch, diese schwierige Frage zu lösen, gewagt werden. Dadurch, daß die Einen das Heil des Vaterlandes in der unbedingten Unabhängigkeit der Kantone suchen, während die andern dasselbe einzig in dem System politischer Einheit zu finden glauben, ist der Beweis evident geworden, daß die Möglichkeit der freien Vereinigung unter einem Bundesvertrag, nur in der Mitte gefunden werden könne.“

Ich will nun nicht weiter darauf reflektiren, daß, was von demselben Herrn vor noch kurzer Zeit als bloßes Projekt bezeichnet worden, hier als evidenter Beweis ausgeboten wird, daß die richtige Mitte von den zwei unter sich im Widerspruch liegenden Prinzipien in dem sogenannten Projekt gefunden seyn dürfte. Ich will nur bemerken, daß in unsern Tagen, nachdem wir bereits das fränkischhelvetische Einheitssystem und den unschweizerischen Föderalismus von 1815 im Leben gesehen haben, nachdem wir als Eidgenossen unter ihm gelitten haben und auch gekreuzigt worden sind, eben nur die Urheber und Vertheidiger des neuen Vermittlungspro-

jekts sich die Aufgabe gestellt haben, auf den Widerspruch der zwei sogenannten Prinzipien ein Verfassungswerk zu bauen. Sonnenklar hat Severus Pertinax *) erwiesen, daß jenes unbedingte Einheitssystem und die Kantonalsouverainität keine Prinzipien sind, sondern die äußersten und letzten Produkte des Verwesungsprozesses der Eidgenossenschaft, die Capita mortua, oder das Sublimat und Präcipitat derselben, wie sie aus dem politischen Schmelztiegel der Wesen und Leben der Nation zersetzenden Scheidekunst hervorgehen und sich in den von hohlen Abstraktionen besessenen Köpfen unserer Rathsherrnregierungen abspiegeln. Der Versuch aus zwei solchen Elementen, welche nur aus der Zersetzung entsprungen sind, wieder das lebendige Ganze zu schaffen, ist ganz unserer Zeit würdig und eine elende Nachäffung der ausländischen Politik, welche im Großen das Juste-milieu, die Quasilegitimität, das Bürgerthum la meilleure de Republique u. s. f., wie die Absurditäten und Monstra der unter sich verbundenen Gottesläugnung und Abgötterei alle heißen mögen, erfunden und ins Leben gerufen hat. Es ist die Physik, die aus zwei Polen den Magnet, die Chemie, welche aus Wasserstoff und Sauerstoff das Wasser, die Logik, welche aus zwei Begriffen die Idee, die Religion, welche aus dem guten und bösen Prinzip ihren Gott zusammensetzt, es ist die Unphilosophie, die immer mit Trennung anhebt, und immer eine Kluft von Nichts zwischen zwei Phantomen von dem Etwas setzt, das ewig ihrem groben und stumpfen Sinne entflieht, es ist die Unnatur und Unwahrheit, die in ihrem Dünkel und Wahn sich mit Wirklichkeit und praktischem Takt, mit Erfahrung und Klugheit brüstet; es ist die Idee- und grundsatzlose Selbstsucht und Willkür, die alles nach ihrem Belieben und durch bloße Verkommnisse und Uebereinkünfte, Convenienzen und Concessionen mit Verläugnung von Geschichte, Vernunft und Recht ohne Ziel und Maß mindern oder mehren, wegthun oder machen zu können und zu dürfen glaubt; es ist das verkehrte Bild an der Wand, womit der eine und reine Sonnenstral, der durchs Loch in die Dunkelkammer

---

*) Wem die Schrift über Verderbniß und Herstellung der Eidgenossenschaft von Severus Pertinax zu hoch und ideal scheint, der lese: Ueber den von einem Tagsatzungsausschuß ausgegangenen Entwurf einer Bundesurkunde; und: Die sieben Todsünden der Bundesurkunde. —

fällt, unsere tagblinden Doppelgänger äfft und gängelt; es ist die absolute Fatuität, mit welcher der Aristokratismus und Liberalismus sich unter Judasküssen scheinbar versöhnend den Föderalismus der Privilegien und den der Demagogie zu verschmelzen trachtet.

Allein vermöchte oder wollte man nicht sich über dieses Bereich der Reflexion, in welchem bloße Verhältnisse an die Stelle von Wesenheiten gesetzt werden, sich im Geiste zu erheben, so müsse nothwendig der Unitarismus dem Föderalismus vorgezogen werden. Vor uns liegt eine Flugschrift aus der Zeit der Helvetik. Ihr Titel ist: „Ueber das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen Staatsverfassung von B. F. Kuhn. Bern 1800.“ Getrost wollten wir diese Schrift neben dem jüngst erschienenen „Bericht über den Entwurf einer Bundesurkunde von der Kommission der Tagsatzung durch Rossi. Zürich 1833.“ in die Hand jedes vernünftigen und gerechten Eidgenossen legen und das Urtheil erwarten, ob nicht die Meinung der erstern weit mehr Wahrheit und Wirklichkeit in sich enthalte? Zuversichtlich dürften wir auch, wenn anders unsere hohen Ortsboten und Tagherrn es gestatten wollten, daß die Nation angefragt würde, erwarten, daß die große Mehrheit derselben sich dafür als für die Richtung des Nationallebens und die fortschreitende Bewegung entscheiden würde. *) Ganz ge-

*) Wie herrlich und kräftig, wie schön und wahr hat nicht auch von einem noch weit höhern Standpunkte aus der hochsinnige und geistvolle Niederer in seiner Zuschrift an die Prüfungskommission in Herisau (s. Appenzellerzeitung Nro. 12.) die Nationalsache ins Licht gesetzt! Wo ist Einer aufgestanden, und welcher kann mit diesem Geist, mit dieser Kraft der Ueberzeugung und Zuversicht das Kantönlizeug vertheidigen? Man sage nicht, das Volk versteht und will das nicht. Es hat in den Kantonen das Bessere erkannt und gewollt, und eine ganze Nation will immer das Beste. Recht und Freiheit, Gleichheit und Einheit sind wie alle großen einfachen Ideen stets volksthümlich; aber Ihr Diplomaten mit euern Künsteleien und Verrücktheiten seyd es nicht; seyd es nur, insofern Ihr das Volk mit gleichem Maß und Gewicht bestechet und damit ihm die Einheit und Gleichheit und alle höhern Güter abkaufen wollt! Damit habt Ihr aber gegen euern Willen der Wahrheit Zeugniß gegeben und dem Volke gesagt, was es zu fordern hat, und was es sich am Ende selbst geben und nehmen wird. Als euere

wiß läßt sich der Satz, daß eine Schweiz da seyn **müsse**, ehe es Kantone geben könne, staatsrechtlich und zwar **aus** Geschichts= wie aus Vernunftgründen eben so gut **verthei**digen, als die entgegenstehende Lehre, welche nur **ober**flächlich eine vorhandene Verkehrtheit auffaßt und **wähnt**, aus den Kantonen müsse die Schweiz erwachsen, die **Kan**tone seyen die wirklichen und leibhaften Körper im **Bunde**; das Gesammtvaterland oder die Eidgenossenschaft aber **seyen** nur, wie Herr Rossi sagt, ein schönes Ideal und **eine** hohe Feiertagspoesie. Warlich es werden Geister **und** Herzen von Ortsboten und Tagherrn dazu erfordert, **daß** ein so gemeiner und krasser, welscher Materialismus **in** sie Eingang finden kann. Diese Lehre löst den **Schweizer** auch von dem Christenthum, von der **Weltbürgerschaft**, allem Hohen und Großen im Menschen von seiner **Natur** und Geschichte, von seiner Entwicklung und Zukunft **ab**, so wie die Anwendung derselben auf das politische **Leben** und auf das Grundgesetz all die heiligen Bande der **freien** und gleichen Brüderschaft auflöst, da sie geknüpft **werden** sollen, Religion und Moral der Politik und Diplomatik unterordnet, und an die Stelle von Recht und Freiheit die Willkür und Herrschaft, an die Stelle des Volks im Bunde das Herrnthum setzt, die Verschwörung von 1482 wieder statt des Urbundes von 1291 zurückführt.

Wäre der Föderalismus frei, oder blieben die Kantone wirklich selbstständig, wie in einem Staatenbund, dann ließe sich auch in Wahrheit sagen, was die alten Aristokraten zu seiner Vertheidigung vorbrachten: „Je weniger über die gemeinschaftlichen Interessen durch bindende Vorschriften verfügt ist, desto mehr kann durch freiwillige Uebereinkünfte geschehen. Was Ihr aber durch Hineinzwängen ins Procrustesbett erzielen wollt, wird der Kantone Wetteifer leichter und besser erreichen." Aber nicht sagen läßt sich dieß, wenn die schlimmste Art von Föderalismus, nämlich der centralisirte oder die auf föderalistischer Basis ruhende Centralität eingeführt wird; ein Bastardwesen, das alle Nachtheile der zwei Systeme in sich vereinigt und keinen der Vortheile hat,

---

Bundesurkunde erschien, hatte ich einen wunderlichen Traum. Das gesammte Schweizervolk lag, wie einst Diogenes, in einer großen Tonne. Ihr tratet davor, wie Alexander der Große, und schienet es zu fragen, was es wolle? — „Nichts von Euch, war die Antwort, als geht mir aus der Sonne."

welche jedes derselben in seiner Reinheit und folgerichtigen Durchführung gewährt. In einem solchen Systeme, welches erst alle Bande sich auflockern läßt und dann durch dieselben Hände, welche, um Freiheit und Herrschaft für sich zu erhalten, die Zersplitterung über die Nation verhängt haben, wieder straffer anziehen läßt, geht wohl die Freiheit, bei welcher die Ausführung als eigne That dem Entschlusse folgt, verloren, ohne daß die Energie gewonnen wird, welche der Einstimmigkeit und Gleichförmigkeit der von einem Mittelpunkt des Ganzen ausgehenden Maßnahme zur Seite geht. Die Herrn der Staaten sind hier im Bunde, wie Bürger in einem Staate, welche denselben regieren, nur mit dem Unterschiede, daß der souveraine Privatwille bleibt und am Ende, wenn er auch mit den Instruktionen der übrigen Souveraine durch ein glücklich Ungefähr einschlägt, erst wieder seine Aufnahm und Vollziehung von den einzelnen und vereinzelten Kantonen erwarten muß. Abgesehen von der solch einem centralisirten Föderalismus nothwendig entsteigenden Despotie über die einzelnen Staatsbürger, über die in den einzelnen Staaten eingepferchten, und dadurch im Bund zu bedeutungsloser Ohnmacht herabgesetzten Eidgenossen bleiben ihm alle Gebrechen und Nachtheile ankleben, welche dem Föderalismus eigen sind. Es wird von ihm nach wie vor gelten, was Kuhn so richtig und treffend von ihm gesagt hat. „Föderalismus gebietet überall nur Rückkehr zum Alten, Verewigung aller politischen Spaltungen und Durchbildung derselben durch alle Einzelnen Theile, Erneuerung und Schärfung der die Menschheit schändenden Verfolgungssucht der Kleinstaaten, systematische Unterdrückung jedes ungewöhnlichen Emporstrebens des menschlichen Geistes. Er verdammt den Menschen, den großen Zwecken der Natur zuwider, zu einem ewigen Stillestehen, das Volk zu seiner bisherigen Niedrigkeit und Entnervung und jedes einzelne Gemeinwesen zu einer Kraftlosigkeit und Ohnmacht, womit sich Trägheit, Stumpfsinn und Nichtsleisten immer gemächlichst beschönigen lassen."

Diese Ausgeburt unserer Zeit, der centralisirte Föderalismus, dieß neumodische Ungeheuer scheint uns demnach die größte Aehnlichkeit mit dem Basilisken und seiner Entstehung zu haben. Wie die Sage lehrt, entsprang dieß Unthier der Vorwelt, das in unsern Tagen wieder lebendig aufgefunden ward, aus einem Hahnenei, das durch den Sonnenstral (der liberalen Juliussonne) im Misthaufen (der patrizischen Aristokratie) ausgebrütet worden.

Seine jungen Blicke tödten schon Nationaleinheit, Volkshoheit, Freiheit und Gleichheit im Bunde, wie in den Kantonen, was mag die Bestie thun, wenn sie groß wächst und alt wird?!

Indem wir noch immer uns der getrosten Hoffnung hingeben, im Vaterlande der Winkelriede werde solch ein Lindwurm, wenn er auch noch so gleissend schimmert und sogar beflügelt ist, nicht aufkommen, gehen wir in unserer philosophisch-historischen Erörterungen Dessen, was an seine Stelle als ehrwürdiges Gottesbild gesetzt werden soll, weiter.

Nur Mißverstand oder Entstellung kann uns vorwerfen, daß wir ein Einheitssystem wollen, welches dem Vielheitssystem entgegen steht, daß wir Unitarier oder absolute Centralisten seyen, welche den Föderalismus oder die Kantonssouverainität ganz aufheben wollten. Nur Flachsinn, der nichts anderes sich vorzustellen vermag, als was er existent vor sich sieht, dem das Reich der Ideen verschlossen ist und der ihrer Entwicklung nicht folgen kann, nur der kann wähnen, daß wir einer Ansicht und Bildung huldigen, die wir schon so oft und bestimmt gleich der ihr entgegenstehenden für Einseitigkeit und Verkehrtheit erklärt haben. Freilich fühle ich wohl, daß auch diese Erklärung ein spanisches Schloß all Denjenigen seyn muß, welche in ihrer Einbildung und Vernunft nur Raum für den Gegensatz von den zwei Prinzipien der Nationaleinheit und Kantonssouverainität haben, die nach ihnen denn auch nur in der richtigen Mitte eines centralisirten Föderalismus oder einer föderalistischen Centralität ihre Versöhnung und Ausgleichung finden können.

Aber wehe uns, wehe der schweizerischen Nation und ihren Völkerschaften, wenn der so enge und niedere Gehirnkasten unserer Politiker und Diplomaten all die Möglichkeit und Wirklichkeit umfaßte, die zwischen Himmel und Erde der Entwicklung eines Staatenbunds oder Bundesstaats gegeben ist; wehe uns Schweizern samt und sonders, wenn das in der Dunkelkammer zu Luzern an den düstern Winterabenden von 1832 ausgeheckte System, welches den Bund wie seine Staaten gleich verderbt und von dem Unitarier wie von dem Föderalisten perhorrescirt werden muß, das Letzte und Höchste wäre! Das Letzte ist es wohl, aber auch das Niederste, denn es ist von Vernunft und Wahrheit, von Recht und Freiheit so leer als rein, so hohl als hoch. Wenn der Bundesvertrag von 1815 der Leichnam der alten und wahren Eidgenossen-

schaft war, so hat die Bundesurkunde von 1832 auch denselben noch auf eine wahrhaft schöpferische Weise zu zersetzen verstanden, indem sie auch die Kantone und den Bund scheidend jene zu Gerippen aussott und diesen zu einem Gespenst verflüchtigte. Bald werden die Herrn so weit seyn, wenn wir sie fortmachen lassen, daß Müllers Einst wohl früher als er dachte, eintritt, da von der schweizerischen Eidgenossenschaft nichts mehr übrig seyn wird, als der Name; denn ohne Eidgenossen giebt es keine Eidgenossenschaft, und wo sind denn nun die Eidgenossen, da nach dem Entwurf im Bund nur Oberherrn und in den Kantonen nur Staatsbürger seyn werden? Schweizerbürger giebts ja keine mehr! So ist die Eidgenossenschaft im Laufe der Zeiten und im Strom zufälliger Entartung und absichtlicher Verderbniß bis auf die Idee verloren gegangen. Der Beweis für diese Behauptung liegt darin, daß ihre Revisoren und Reformatoren nur noch von den zwei Prinzipien, in welche sie zerfallen ist, zu reden wissen und sich dieselbe nicht mehr anders denken können, denn als Einheit ohne wirkliche Vielheit, Bundesstaat (Confédération) oder als Vielheit ohne wahre Einheit, Staatenbund (état fédéral), daß sie sogar unter einander streiten, ob dieß oder jenes die Eidgenossenschaft seyn soll? Wahrhaft possierlich ists zu lesen, wie die Bundesurkunde ihr Werk selbst vornehm Bundesstaat tauft, wie denn aber der Staatsrath von der Waadt den Namen des Kindes seinem Wesen anpaßt und es schlechtweg Staatenbund genannt wissen will. Es mögen beide Recht haben und der Wechselbalg von oben oder unten angeschaut, mag gleichwohl den einen wie den andern Namen verdienen. Wir werden darüber kein Wort verlieren, wenn man nur die Eidgenossenschaft nicht dadurch lästert und beschimpft, daß man sie in einem der hier gebrauchten Sinne Bundesstaat oder Staatenbund nennt. Gewiß ist, daß wer einen Bundesstaat nur mit der Nationaleinheit und einen Staatenbund blos mit Kantonssouverginitäten verträglich hält, und das eine oder andere dieser zwei Systeme für eine Eidgenossenschaft ausgiebt, weder Wesen noch Form derselben kennt und ganz und gar nicht weiß, was die eigentliche Eidgenossenschaft ist, was sie gewesen, und so Gott will, allen Teufeln zum Trotz, wieder werden muß.

Hören wir hierüber den gültigsten Zeugen und Gewährsmann, den Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft. Er sagt vom Jahr 1315: Die drei Waldstätte erneuerten

zu **Brunnen** den alten ewigen Bund ihrer Eidgenossenschaft, in welchen alle Eidgenossen, obwohl durch Berge und Wasser getrennt, eine einzige Nation, und wie das Lager eines für die Freiheit rüstigen Heeres worden *). — Diese Grundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft, befestigt auf Gerechtigkeit, die größte Ehre einer Nation, und Friede, das beste Glück der Menschheit war von den meisten Staatsverfassungen und Bundesverträgen durch äußerste Einfalt und hohe Unschuld unterschieden. Eine Vereinigung so rein und heilig und ewig als die, deren die ersten Familienväter in dem goldenen Jugendalter der kaum bewohnten Erde übereinkamen, und welche bei vieler Verschiedenheit in den Formen die Grundfeste der Verfassung des ganzen menschlichen Geschlechtes ist. Eben dieser Bund ist von den freien Männern zu **Schwyz**, **Uri** und **Unterwalden** in dem achtzehnten Jahrhundert erneuert worden. In wiefern spätere Eidgenossenschaften diesen Vertrag mit ihnen oder unter sich nicht haben, insofern ist ihre Eidgenossenschaft nicht so (wahr und) stark. Daher kommt es, daß die dreizehn und zugewandten Orte in der einzigen Sache der öffentlichen Freiheit mit voller Kraft einer Nation handelten, weil dieser eine Gedanke in allen ihren Bündnissen lebte. Also ist ein Bund für Freiheit und Recht allen Helvetischen und Rhätischen Völkerschaften einziges Band, ihr Gesetz und ihr König; nicht anders als da in den großen Jahrhunderten der hebräischen Richter ganz Israel keinen andern König hatte, als den Gott, welcher über der Lade der Gesetztafeln thronte **).

---

*) Anderswo schreibt derselbe: Wenn die Eidgenossenschaft in ausländischen Geschäften mit Würde und Nachdruck handeln will, so ist noch viel wichtiger nun als in den Zeiten **Rudolf Brun's**, **daß alle Orte sich vereinigen, eine einige Nation zu seyn.** Ein Staat, wie ein Privatmann, wenn er unabhängig seyn will, muß diesem edeln Gedanken manches beschwerliche Opfer bringen. Wer dieses nicht will, oder nicht kann, kommt um die Freiheit, weil er sie nicht verdient, oder zu schwach dazu ist. Er setzt hinzu in einer Anmerkung: „brauchbar, wenn das Gleichgewicht der Mächte wieder hergestellt werden sollte, das der Schweiz freien Willen erlaubt, oder für Eidgenossenschaften in bessern Lagen, die künftig da oder dort aufkommen werden.“

) Das äußere Verhältniß erklärt **Müller anderswo, wie folgt: „Für die Völker war gegen übermächtige Gewalt von Anfang an bis auf unsere Tage das einzige Mittel, Bündnisse, Eidge-

Wenn nun dieß Geist und Wesen aller wahren Eidgenossenschaft ist, wo, fragen wir denn, ist eine Spur von zwei Prinzipien? wo von zwei Prinzipien, welche unter sich im Widerspruche liegen und die miteinander in Harmonie zu bringen schwer ist? oder wo ist ein Grund das eine dieser Prinzipien, die Kantonssouverainität, als das seyende und wesentliche, als das ursprüngliche und begründende Prinzip eines Staatenbunds oder Bundesstaats vorauszusetzen, und dagegen die mit der Nationaleinheit verwechselte Centralgewalt nur als ein Zugeständniß und eine bloße Uebertragung, die Generalsouverainität nur als einen Ausfluß der Partikularsouverainitäten zu betrachten, die Nation und den Bund also aus vereinzelten und für sich dastehenden Bestandtheilen als wirkliche Staaten zusammen zu setzen?!

Wir behaupten demnach, es lasse sich mit eben so viel, ja mit weit mehr Grund die entgegengesetzte Seite und Richtung — denn von Prinzipien kann hier keine Rede seyn — hervor heben. Dieß habe auch der tiefsinnige Niederer (wieder Einer, der in einem Verfassungsrathe hätte Platz finden sollen) mit Geist und Wahrheit gethan. „Die Bundesverfassung, sagt er, ist für das Volk nicht nur eine größere, sondern auch eine nähere unmittelbarere Angelegenheit, als selbst die Kantonsverfassung. Durch den Bund sind wir Schweizer. Von ihm hängt unsere Nationalität und unsere Stellung zum Auslande ab. Eine Bundesurkunde muß die wesentliche Beschaffenheit beider durchdringen, ausdrücken und sie sichern. Sie muß dem Volke und jedem Bürger klar machen, was das Schweizervolk ist, was es will und was es soll. Verfassungen (auch des Bundes, wie der Kantone) die keine Wurzel im Volke haben, nicht aus ihm entkeimten, gehen unter, wie die Einheitsverfassung von 1798, die Mediationsakte von 1803, und der Bundesvertrag von 1815. Eigentlich waren sie auch keine Verfassungen, sondern nur Reglemente: daß dieß der Bundesurkunde nicht begegne! Die Kantonsregierungen sind stark durch das Volk der Gemeinden; die Bundesregierung

---

nossenschaften. Gegen die Prepotenz eines einzigen Willens ist nichts anderes als die Vereinigung der Bedroheten zu einem eben so mächtigen Willen.“ Dieß ist die nach außen gerichtete, kriegerische Seite der Bündnisse und Eidgenossenschaften; das oben angeführte dagegen die innere, friedliche.

wird und kann nur stark werden durch das Volk als Nation. Ueberall hat die Mehrheit der Kantonsbürger die neuen Verfassungen angenommen. Die Mehrheit der Schweizerbürger muß die Bundesurkunde annehmen, sonst ist und bleibt sie mit der Volkssouverainität im Widerspruche. Ein Wind von außen oder eine Bewegung von innen bläst sie dann um, und das theure Vaterland wird aufs neue in den schlimmsten aller Zustände, in den Revolutionszustand geschleudert. Einem solchen Unheile vorzubeugen, muß in die Bahn einer ruhigen Entwicklung eingelenkt werden. Das Volk zu befriedigen und den Nationalgeist zu versöhnen ist hiezu das einzige Mittel; diese sind nie und nirgends revolutionär in der Schweiz. Aber der Unverstand, eine unbesonnene Reaktion, und eine, wenn auch noch so schlaue, zu falschen Verfassungs- und Regierungsmaximen verführende Diplomatik könnte sie zwingen, es zu werden. Dann träte wirklich Vaterlandsgefahr ein. Das zu verhüten, reicht die Einsetzung des Schweizervolks in sein Recht, über seine Kantonalangelegenheiten mitzusprechen nicht hin. Es muß und zwar allgemein in den Stand gesetzt werden, über seine höchste, die Nationalangelegenheit, von der die Gewährleistung aller seiner Privatrechte und die Sicherheit seiner Kantonalselbstständigkeit abhängt, in letzter Instanz entscheiden *).

---

*) Hier ist frischer Grund; das ist deutscher Geist und schweizerische Gesinnung. Dieß Blatt allein wiegt Rossi's ganzen Bericht, wie die Idee der Einheit alle Rücksichten auf die Verschiedenheit der Vaterlandstheile auf. „Die Schweizer sind ein Kulturvolk und die Einheit der Schweiz ist keine blos formelle statistische, sondern eine grundsätzlich politische.“ Diese große starke Wahrheit ist aber noch immer nur von Wenigen erkannt, selbst von unsern Bessern und Weisern nicht. Ein Rengger würde sonst nicht gesagt haben: „Es muß also der Bundesrevision, wenn sie so durchgreifend seyn soll, wie es das Wohl der Nation erheischt, eine Abänderung der Kantonsverfassungen vorangehen, wodurch eine gute Zusammensetzung der Kantonsregierungen und in Folge derselben eine gute Zusammensetzung der Bundesbehörden gesichert wird. Erst wenn in jedem Kanton der eigene Haushalt gut bestellt, nicht im Interesse einer Parthei, sondern zur Erzielung des Gesammtwohls eingerichtet ist, kann der Haushalt des Bundes neu geordnet werden, können diejenigen, welche mit Geringerm gut gewirth-

Diese Ansicht ist die trefflichste Widerlegung der entgegengesetzten oder der Ansicht von der engern oder niedern Denkart. Sie stellt dieser Ansicht die höhern und weitern Interessen gegenüber, führt aber auch eben dadurch den Beweis, daß Dasjenige, was man in der Bundesurkunde als Prinzipien oder Grundlagen geltend machen will, nichts anders als bloße sich entgegengesetzte Verhältnisse und Wechselbestimmungen sind. Die innere zwischen diesen beiden Verhältnissen liegende und daher übersehene wesentliche Beschaffenheit des Schweizerbundes ist Eidgenossenschaft. In der Idee und Wesenheit einer Eidgenossenschaft liegt nun aber, daß sie ein Bundesstaat seyn muß, und so wenig ein Staatenbund seyn kann, als sie ein Einheitsstaat werden darf. Ein Bundesstaat ist eine Mitte und kein Gegensatz zu einem andern Gegensatze, wie man bisher glaubte. Die beiden äußersten davon, nach unserer Ansicht der **Einheitsstaat** auf der einen, z. B. die ein und untheilbare helvetische Republik von 1798, und der **Staatenbund** auf der andern, z. B. die getrennten und unvereinbaren schweizerischen Kantone von 1815 sind **nur Zersetzungen des eidgenössischen Bundesstaats**, dessen Idee in neuerer Zeit noch am vollkommensten in der Mediationsverfassung von 1803 realisirt war.

---

schaftet haben, über das Größere gesetzt werden." Offenbar hat Hr. Rengger über der **Rücksicht auf die Capacität der Menschen die Hauptsache** aus den Augen verloren. Warum fordert er nicht einen Verfassungs- oder Revisionsrath aus der ganzen Nation? Giebt es wohl ein rechtmäßigeres und zuverlässigeres Läuterungs- und Verbesserungsorgan? Würden nicht die Menschen, wie aus allen Theilen des Vaterlandes auch aus allen Zeiten seines politischen Lebens empor, und zu Wort und That, zu Einfluß kommen? Daß wir doch klüger seyn wollen als andere Völker, z. B. die **Amerikaner**, die **Franzosen** u. s. f. die sich auch nur auf dem Wege des Rechts und der allgemeinen Verhandlung durch die öffentliche Vernunft Grundgesetze zu geben wußten? — Uebrigens sind wir der Meinung, daß jetzt in den Kantonsverfassungen die wahren Grundsätze liegen und daß sie vorerst aus diesen in die Bundesverfassung getragen werden müssen. Es wird denn, wenn sie **in der gleichen Grundlage** eins sind, die Bundesverfassung und Verwaltung wieder auf die Kantonsverfassungen und Verwaltungen zurückwirken, und so die Bahn wohlthätiger Wechselwirkung eingeleitet werden.

Es ist dies nicht bloße Meinungssache, und es darf auch darüber keine Willkür walten. Die schweizerische Nation hat staatsrechtlich einen Bundesstaat, eine Eidgenossenschaft zu fordern und auf diese Idee und Thatsache wie sie aus Wissenschaft und Geschichte, aus Vernunft und Erfahrung erweisbar und beweisbar ist, muß das Grundgesetz gebaut werden, welches sich sowohl in der Bundesverfassung als in den Kantonsverfassungen harmonisch entfalten soll. Durch die zwei Formen wird das eine und gleiche Wesen gegenseitig und wechselsweise bedingt.

Nur Täuschung oder Trug, nur Wahn oder Lüge wird fortan von einer doppelten Souverainität reden können, von einer Souverainität im Bunde und von einer Souverainität in den Kantonen! Es müßte zwei Nationen geben, wovon die eine über den Kantonen im Bunde, und die andere außer dem Bunde in den Kantonen stünde; und leider war es so, indem seit dem Stanzerverkommniß durch machiavellische Benutzung der nachgewiesenen Verstandesabstraktion und mittelst der Verwandlung des Bundesstaats in einen Staatenbund sich durch alle Kantone eine herrschende Kaste den Völkerschaften gegenüber stellte, und im Bunde die Stelle der Nation usurpirte. Dieser Entartung und Verderbniß im Leben und Begriff war die Auflösung und Verwesung der Eidgenossenschaft vorangegangen, und so an die Stelle vom Eid Meineid und Verrath, an die der Genossenschaft eine Abgeschlossenheit, an die des Nationalbundes eine Verschwörung des Herrenthums getreten. So gehen Einseitigkeit und Verkehrung Hand in Hand, und dem Abfall von geistigen und sittlichen Ideen folgt auch die Verunstaltung des politischen und bürgerlichen Lebens der Völker.

Durch solch eine Entzweiung des Einen und Verrückung des Enteinten geschah es, daß das Heiligthum das Palladium der Nation unrettbar versank und auch sogar durch Menschenopfer nicht wieder zurückgerufen werden konnte, denn wahrhaft verloren ist dasjenige, was in der Idee verloren ist! Ein Abgrund klaffte, wo die Nation wesen und leben sollte, und ihre Stelle vertrat Neutralität nach außen, und Nichtigkeit im Innern. Aus diesem Abgrund sprangen dann zuletzt die zwei Prinzipien, die Centralgewalt und Localgewalt, welche sich, als sie ans Ziel ihrer Ausbildung gelangt, vornehm Nationalsouverainität und Kantonalsouverainität schelten, und von ihren Jongleurs und Schamanen gegenseitig und wechselsweise lobhudeln ließen. Abwechselnd siegte

der politische Fanatismus, der ausschließend dem einen oder dem andern Fetisch diente, bis endlich die in allem der Mittelmäßigkeit huldigende Weisheit unserer Tage nach dem Vorgang der Quasilegitimität und des Justemilieu-kultus ausheckte, das Zeit und Ort Angemessenste wäre, den Götzen Kantonalsouverainität zum Suzerain, und den Götzen Nationalsouverainität zum Vasallen zu machen, das heißt, lieber die Schwere als das Licht anzubeten. Zu dem Ende ließ man in der neuen diplomatischen Götterlehre die Nationalsouverainität von der Kantonalsouverainität ausgehen, und erfand das große Dogma der zum Urquell zurückführenden diplomatischen Seelenwanderung, welches in Art. 2 und 5 geheimnißvoll zerlegt ist: —

Art. 2. „Die Kantone sind souverain und üben als solche alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen sind."

Art. 5. „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet *), ihre Souverainität und Unabhängigkeit inner den Schranken des Art. 2."

---

*) Also wäre künftig, wenn die Kantone wieder ergänzt wären (worauf man jetzt eifrigst ausgeht), gar keine Scheidung wie zwischen Stadt- und Landbasel, zwischen Alt- und Neuschwyz mehr möglich. In Wind hätte ein Niederer gesprochen: — „Durch diese Trennungen wird weder die Integrität der Eidgenossenschaft noch ihr Verhältniß zum Ausland verletzt. Brüder bleiben Brüder, auch wenn jeder beim Anwachsen seiner Familie sein Haus baut und eigenes Hauswesen führt. Eine solche Scheidung ist keine Auflösung, sondern organische Entwicklung. Sie erfolgt nach einem eben so unüberwindlichen als heilsamen Naturgesetze, und dürfte in der Schweiz nicht die letzte seyn, so lange Privilegien, Herrschsucht, verhärtete Unwissenheit und ein unhaltbarer Status quo in einem Landestheile mit der Freiheitsliebe, dem Rechtssinne, der Erleuchtung und der Volkskraft eines andern in Opposition treten." Wie arglistig und anmaßend ist es also festzusetzen, der Bund gewährleiste den Kantonen ihr Gebiet und ihre Souverainität! Es soll also künftig wieder eine Territorialherrschaft und wieder Souveraine der Kantone geben, welche außer und über dem Volke stehen?! Der Berner, Aargauer und St. Galler soll zum Bern- Zürich- und St Gallengebiet unablöslich gehören und das auf diesem Gebiet wohnende Volk mit dem Gebiet unbedingt dem Landesherrn unterworfen seyn, welchem mit seinem Territorium auch

So gewandt und künstlich zeigt sich die diplomatische Alchemie! Nachdem sie erst die zwei Prinzipien aus der natürlichen Einheit, in der sie gebunden lagen, geschieden; verschmilzt sie dieselben wieder zu einem künstlichen Mittelsalz, in welchem sich beide neutralisirt finden. Ein Menschenkind von gewöhnlichem Verstande wird nun sich versucht fühlen zu fragen, warum und wozu denn der ganze Prozeß der Trennung des Einen und der Wiederverbindung des Getrennten? Allein wer weiß, daß Täusch- und Trugschlüsse so wie alle Schlüsse, den Gegensatz und die Bewegung von Gedanken fordern, wird leicht den Grund dieses geistigen Schattenspiels und der sich weise gebehrdenden Staatsgaukelei einsehen. Es war um nichts weniger zu thun, als erst zwei Prinzipien auf die Beine zu stellen und dann mit Hülf und Beistand derselben das alte Stanzerverkommniß wieder in Gang zu bringen.

Zu diesem Zwecke mußte aber auch schon die Aufgabe entstellt werden. Diese war keine andere, als eine den Kantonsverfassungen entsprechende und mit diesen auf gleichen Grundlagen ruhende Bundesverfassung aufzustellen; aber man kehrte die Sache geradezu um, rabulisirte, bis man als obersten Grundsatz der Bundesurkunde ein Prinzip erschlichen hatte, welches der Basis der Kantonsverfassungen schnurstraks entgegen gesetzt war, damit in der Folge die neue Ordnung in den Kantonen wieder der alten im Bunde erhaltenen Ordnung nachgebildet werden könnte. Das ganze Kunstwerk*) stürzt nun aber in sein Nichts zusammen, so wie die Scheidewand fällt, welche unter dem Namen von Kanton die schweizerische Nation und die Völkerschaften auseinander stellen und von einander absondern sollte, damit dann die eine der zwei künstlich erzeugten Souverainitäten zum Atribut

---

die Souverainität der Bund oder die andern auf gleiche Weise souverainen Kantone gewährleisten. Dieser Souverain kann denn auch wie alle Seinesgleichen, wovon einer für alle und alle für einen stehen, alle Souverainitätsrechte in seinem Kanton ausüben, die er nicht ausdrücklich der auch wieder von ihm und Seinesgleichen bestellten Bundesgewalt übertragen hat.

*) Aehnlich jener Kantonsverfassung, welche Zschokke in einem Briefe an Bonstetten (Prometheus zweiter Theil) nennt: „Ein stümperhaftes Flickwerk mit einem versteckten Streben zur Aristokratie in unedlem Sinne des Worts.“

der aus den wieder *souverainisirten* Kantonsräthen entbundenen Centralgewalt gemacht werden könnte. Was auf diese Weise verkehrt ward, das kann und muß nun aber wieder umgekehrt werden. So gewiß, sagen wir, als es nur ein Schweizervolk giebt, giebt es auch nur eine Souverainität im Schweizerlande, und diese eine ist die seine. Weit entfernt, daß also das Prinzip der Kantonalsouverainität mit dem Prinzip der Einheit und Hoheit der Nation in einem schwer zu lösenden Widerspruch steht, ist vielmehr das eine und andere dieser sogenannten Prinzipien nur ein anderes Verhältniß, nur eine verschiedene Beziehung eines und desselben Prinzips, gleichwie die Nation im Allgemeinen und die Völkerschaften im Besondern aus den gleichen wesentlichen und lebendigen Elementen bestehen, gleichwie die Schweizerbürger und die Kantonsbürger am Ende dieselben Personen und Individuen sind.

Man wendet dagegen ein: „Der Bürger ist nicht im Staat wie der Staat im Bunde.“ Wir bestreiten nun aber, daß in einem eidgenössischen Bundesstaat überhaupt ein Bürger im Staat oder ein Staat im Bunde sey. Staaten, in welchen die Bürger sind, versteht sich als Unterthanen, oder in gemildertem Ausdruck als Angehörige, sind keine Freistaaten; und Bünde, in welchen Staaten sind als Bundesglieder oder Bundsgenossen, sind nur Staatenbünde, nicht Bundesstaaten, noch weniger Eidgenossenschaften. So wie nämlich alle Staaten außer den Freistaaten beziehungsweise *unorganische* und weniger lebendige, nicht in ihrem ganzen Inhalt (dem Volke) beseelte Staaten sind, so stellen alle Staatenbünde vergleichungsweise zu den Bundesstaaten nur Agregatzustände dar, indem die Bundesglieder nicht als freie Individuen, nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar als gebundene Menschenmassen aufgenommen sind. *) Nur die Staatenbünde

---

*) Diese Art Verbündung von Staaten unter sich kann auch die verschiedensten Staaten begreifen, wie die Eidgenossenschaft in ihrem Entartungszustand, da sie geistliche und weltliche Fürstenthümer, Patrizierregimente, Zunftregierungen und Volksherrschaften in sich enthielt, wie *Müller* dieß in der Zuschrift des ersten Bandes unter *Luzern* ausführlich schildert und damit schließt: „*alle diese, einander zum Theil fremden Gemeinden und Herrschaften* werden zusammengehalten *durch ein vor Jahrhunderten gegebnes Wort.*“

geben Scheidewände und Unterschiede zwischen den Bundesgliedern zu, ja fordern sie, so wie in ihnen nothwendig eine Kluft zwischen die Glieder des Bundes und die Bürger der Staaten tritt, weßhalb denn die Verfassung des Bundes selbst auf Ungleichheit und Unfreiheit oder auf Vorrechte und Herrschaft Rücksicht nehmen muß. Die Bundesstaaten hingegen können nur auf Frei- und Gleichstaaten, auf Volksstaaten und eigentliche Republiken gebaut werden, indem nur das Prinzip der Volkshoheit oder die Freiheit und Gleichheit der Gesammtheit es möglich macht, daß alle Staatsbürger auch Bundesglieder seyn können. Demnach ist der vollkommenste Organismus des Bundesstaats durch die Historie und Idee der Eidgenossenschaft gegeben.

Es könnte nun aber scheinen, als ob der eidgenössische Bundesstaat noch dadurch vervollkommnet werden könnte, daß in ihm die Staaten ganz in Bund aufgelöst würden. Allein dieß ist nur Reflexionswahn und würde den Bundesstaat in einen Einheitsstaat umwandeln. Es würde dieß nur der einseitige Gegensatz zu der Umwandlung anderer Art seyn, die eintritt, so wie der Bund zu sehr den Staaten untergeordnet wird, wo alsdann der Staatenbund entspringt.

Aus dieser unwiderlegbaren Entwicklung *) ergiebt sich

Die reinere bessere Art von Verbündung aber giebt er in der Vorrede zum ersten Theil also an: „Aber jener ewige Bund, welchen die freien Landleute von Schwyz und in den benachbarten Thälern aus unbekanntem Alterthum auf die Zeiten Tells gebracht, und ganz Helvetien und Hohenrhätien mitgetheilt haben, glorwürdig durch Siege, ehrwürdiger durch Gerechtigkeit, hatte einen, nur einen, bestimmten, immer gleich guten Zweck, von Männern gefaßt, welche denselben allein durchaus behaupten, oder nicht leben wollten.“ —

*) Wir laden jeden Freund der Staatswissenschaft und des Vaterlandes ein, mit dieser Entwicklung das fade und seichte Raisonnement von Hrn. Rossi, dem welschen Parlamentair unserer geist- und herzlosen Juste-milieu-Faktion zu vergleichen. Man lese nach den Bericht über den Entwurf der Bundesurkunde, von Seite 92 bis 102, wie die Ordonanz des Tagsatzungsprotokolls, „daß die Tagsatzung der souverainen Kantone auch künftig die

nun, daß die wahre eigentliche Mitte eben so wenig der Staatenbund als der Einheitstaat, sondern der Bundesstaat ist, und daß eine Eidgenossenschaft nur ein Bundesstaat seyn kann, ja nichts anders ist, als die vollkommenste Form desselben. Auch dieß wollen wir noch näher beweisen. Der Einheitsstaat schließt die Staaten, der Staatenbund aber die Bürger von dem Bunde aus. Dieses Ausschließen ist nun aber nicht das, wofür man es bei der bisher herrschenden verkehrten Ansicht hielt, nicht Erweiterung und Vervollkommnung, sondern Beschränkung und Verneinung von der einen oder andern Seite. Das Schweizervolk hat die Erfahrung dieser Wahrheit gemacht, indem es in dem Einheitssystem von 1798 seine Kantone einbüßte, und durch den Bundesvertrag von 1815 um seine Nationalität gebracht ward. Der Bundesstaat versöhnt allein die scheinbar sich widerstreitenden Prinzipien und befriedigt zugleich und zumal die sich entgegengesetzten Forderungen. Wenn alle Bürger Bundesglieder sind, so wirken die verschiedenen Staaten wohlthätig, indem sie die Verflachung und Einförmigkeit des Ganzen hindern. Wenn die Staaten nicht allein und ausschließlich in Bund eingehen, so ist die Einheit oder Centralgewalt ersprießlich, indem sie dem Vereinzeln und Zersplittern der Kräfte und Theile vorbeugt. Doppelter Gewinn tritt also an die Stelle von zweifachem Verluste, und dieß ist die Folgewirkung von der Erkenntniß und Anwendung eines Naturgesetzes, dessen unvollkommne Verwirklichung der Anschauung durch die Form der Gesellschaft und den Gang der Geschichte gegeben ist, die aber aufzuklären und zu vollenden ächtem Tiefsinn des menschlichen Geistes aufbehalten ist. Ein ähnlicher Organismus des Volkslebens ists, der Einheit des Wesens mit Mannichfaltigkeit der Formen paarend, die Entwicklung der Kräfte befördernd und ihre Wirksamkeit erhöhend, Griechenland seine Größe den Niederlanden ihr Glück und den Vereinstaaten Amerika's ihre hohe Zukunft gab. Dieser Organismus ists, welcher ursprünglich unsrer Eidgenossenschaft zu Grunde liegt und dessen Ausbildung die Nation zu fordern ein unabweisbares Recht hat. Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Eidgenossen in ihren Gemeinden, in den Kantonen, in dem Gesammtvaterland ist das Geheimniß, welches das Grund-

---

oberste Bundesbehörde seyn, aber fortan aus 44 Abgeordneten bestehen soll," vertheidiget und festgehalten wird.

gesetz offenbaren soll, ist die Souverainität, die es gewährleisten soll.

Jeder Eidgenoß ins Besondere und alle insgesammt haben ihre Eigenthümlichkeit für sich und ihre Gemeinsamkeit mit andern. Durch die erstre Eigenschaft ist er und sind sie Kantonsbürger, durch die zweite Schweizerbürger. Die gemeinsame Eigenthümlichkeit, wie sie in den Kantonen erscheint, ist die Quelle der Kantonssouverainität, und die eigenthümliche Gemeinsamkeit, welche die ganze Nation hat, muß der Grund der Centralsouverainität werden. Es ist also unwidersprechlich bewiesen, und so gewiß, als daß ein und derselbe Eidgenoß einerseits Schweizerbürger und anderseits Kantonsbürger ist, ausgemacht, daß die beiden sogenannten Souverainitäten auch aus einem und dem gleichen Prinzip hervorgehen. Was diesem Prinzip entfremdete Souverainität hieß, muß fortan Repräsentation genannt werden, und ist in der That im Bunde wie in den Kantonen nur stellvertretend. Dadurch ist das Mittel gefunden, wie das Ganze mit den Theilen und die Theile mit dem Ganzen wieder organisch verbunden, und Einheit und Allheit, Einzelnheit und Gesammtheit ausgeglichen werden können.

Zwei falsche Bestrebungen stehen sich nun noch in Hinsicht auf die Herstellung und Vollendung des eidgenössischen Bundesstaats einander entgegen. Die eine ist die des Staatenbunds oder die Lokalsouverainität. Diese will die jetzt bestehende Repräsentation der Kantone und nur der Kantone in den Bundesbehörden und zwar mit Instruktion und Ratifikation fest halten, ja nach dem Vorschlag der Bundesurkunde von 22 Ortsboten oder Tagherrn auf die Zahl von 44 erhöhen*). Die andere ist die des Einheitsstaats oder der Centralsouverainität. Diese will die Stellvertretung der Kantone und hiemit auch die Besonderheit

*) Wenn etwas das grundsatzlose und willkürliche Verfahren unserer unberufnen Grundgesetzgeber ins Licht setzen kann, so ist es diese Bestimmung von §. 43. Sie dachten wohl damit einerseits Stadtbasel und Altschwyz zu beschwichtigen und andrerseits die immer mehr andringende Fordrung eines gerechtern Repräsentationsverhältnisses abzuspeisen. Allein offenbar würde dadurch das Mißverhältniß und Unrecht nur noch vergrößert und die Nationalrepräsentation von der Kantonalrepräsentation wie von einer heuchlerischen Syrene aufgefressen.

von diesen selbst aufheben. Sie fordert als oberste Bundesbehörde eine frei discutirende Versammlung, deren Glieder bloß die Nation und nichts als die Nation vertreten sollen. Zu diesem Ende verlangt sie eine bloße Kopfrepräsentation nach der Volkszahl ganz im Allgemeinen *).

Hier sind wir nun auf dem Punkte angelangt, wo sich die Wahrheit und Richtigkeit unserer Grundsätze und ihrer Entwicklung durch Lösung der von der ganzen Nation liegenden Aufgabe bewähren muß. Wir haben ein qualitatives und ein quantitatives Verhältniß mit einander auszugleichen, oder vielmehr die Repräsentation der zwei sogenannten Prinzipien in den obersten Bundesbehörden der Natur und Idee unsers eidgenössischen Bundesstaats zu versöhnen, denn es soll (so ist die Fordrung) im Bunde zum Behuf der Selbstständigkeit im Innern und der Unabhängigkeit von Außen, die Kantonsverschiedenheit wie die Nationaleinheit ihre Stellvertretung und Gewährleistung finden.

Indem ich lang und ernst diesem Vorwurf nachsann, trat mir ein glänzendes und glückliches Beispiel der Lösung aus Wirklichkeit und Geschichte vor Augen. Es ist die Bundeseinrichtung Nordamerika's. Die Bundesversammlung der Vereinstaaten (der Congreß) theilt sich nämlich in zwei Aeste, in den Rath der Alten (Senat) und in den Rath der Stellvertreter (Repräsentantenrath). Ersterer wird gewählt und beschickt durch die Gesetzgebung der Bundesstaaten, der Landschaften; letzterer hingegen von dem Volk nach dem Verhältniß der Bevölkerung, auf je 33,000 Wahlfähige ein Stellvertreter.

Die Verfassung der Vereinstaaten von Nord-

---

*) Es giebt allerdings noch eine dritte Willensmeinung. Diese begehrt, daß der §. 43 im Entwurf der Bundesurkunde dahin abgeändert werde, daß den Kantonen, welche über 100,000 Seelen zählen, auf diese Zahl immer eine Stimme mehr auf der Tagsatzung zugetheilt werde. Da diese Partei nun aber einerseits das Prinzip der Bevölkerung anruft, anderseits jedoch dasselbe nur auf eine gewisse Weite und bloß innerhalb der Kantonsgrenzen anruft, so macht sie sich einer doppelten Inconsequenz schuldig und täuscht sich selbst, indem sie ohne Abänderung des Systems sich Kantonalrepräsentanten für Nationalrepräsentanten unterschiebt.

amerika ist ein großes Kunstwerk, welches der menschliche Geist nach ewigen Gesetzen seiner göttlichen Natur schuf. Sie ist ein Werk der vereinten neuern Menschenbildung; in ihr liegt ein Muster und Vorbild für Anordnung des öffentlichen Lebens der Republiken im Allgemeinen und für die Gliederung eines jeden volksthümlichen Bundesstaats, in welchem das Ganze und die Theile frei und gleich seyn sollen. Im Jahr 1787 ist in der Convention zu Philadelphia die große Aufgabe gelöst worden, wie die Nationaleinheit mit der Selbstständigkeit der Bundesstaaten und diese mit der Freiheit aller Staatsbürger bestehen kann. Die Aufgabe ist durch die neue Welt gelöst für alle Völker, Staaten und Länder, und die in ihrer Lösung aufgestellte freibürgerliche und bundesgenössische Gesellschaftsgestaltung hat ihre Naturnothwendigkeit, wie der Organismus der Menschen, Thiere und Pflanzen. Die Anlage zu dieser naturnothwendigen Bildung war auch in der ursprünglichen Eidgenossenschaft vorhanden. Es fehlte nicht viel, so würde auch der welsche Centralföderalist diese Wahrheit erkannt haben. Er stund ihr nahe, als er sagte: „Nicht einem Stamme gehörten die drei Hände an, die sich im Grütli erhoben. Aber in ihrem brüderlichen Bunde offenbarte sich das Bewußtseyn einer gemeinsamen Volksthümlichkeit.“ Solche Wahrheiten spricht aber der Geist Gottes oft durch solche Wesen aus, deren verthierter Verstand sie selbst nicht versteht. Wie schöne Worte sind nicht auf der Bundeswiese im Grütli gemacht worden, ohne daß nur ein Funke von dem Geist des Gottes unserer Väter auf die eiteln Wallfahrter herabgekommen? Wär dieß geschehen, so würde ihnen der Verstand für die ersten reinen, ewigen Volksbünde aufgegangen seyn. Statt dessen aber kamen nur die bösen gefallnen Geister von Stanz über sie, und sie bauten ihr Konstitutionsbabel auf die falschen schlechten Gründe des Stanzerverkommnisses, auf die Behörden- und Beamtenverschwörung gegen die schweizerischen Völkerschaften und ihre staatsbürgerliche Rechtsgleichheit. Sie stellten als die ersten Grundlagen des Bundes wieder die Ausgeburten der Entartung, die souverainen Kantone auf, und erblickten in der Nationalsouverainität nichts anders, als einen Ausfluß der wieder aufgewärmten Kantonalsouverainität. In dem schweizerischen Nationalsinn sahen sie dann weiter nichts mehr, als gewissermaßen eine Poesie, ein Ideal! An die Stelle des

auf diese Weise über Bord geworfenen lebendigen Nationalprinzips setzten sie eine in die Luft gebaute, von dem neualten Herrnthum wieder Besitz zu nehmende Centralität. Diese Centralität als ein gleißendes Afterbild verdrängte den wahren Gott der Väter von Thron und Altar, trat heuchlerisch an die Stelle der Nationaleinheit, und forderte das Opfer materieller Interessen und föderativer Tendenzen, um mit Lug und Trug der Nation auch noch diese letzten Reliquien des alten Bundes zu entwenden. Dieser Volksverrath und Freiheitsmord war nur möglich, nachdem alle sittlichen Ideen und geistigen Grundsätze, worauf sonst Menschen ihre geselligen Verhältnisse und geschichtliche Entwicklung bauen, von Grund aus umgekehrt und überstürzt waren.

Deßwegen ist die Rettung und das noch mögliche Heil einzig und allein in Einschlagung und Verfolgung der entgegengesetzten Bahn, in der Rückkehr zu jenen höhern, innern, geistigen und sittlichen Prinzipien zu finden.

So kann uns denn auch nur dieser am Heiligsten, was eine Nation hat, begangene Hochverrath und der Stumpfsinn, mit welchem noch immer die verderbenschwangere Hyder der sogenannten Bundesurkunde angestaunt wird, bewegen, dem die Eidgenossenschaft desorganisirenden und invertirenden Entwurf eine Skizze zur Reconstituirung nach dem großen Vorbild des amerikanischen Staatenvereins vorzulegen. Man mißverstehe und mißdeute uns aber diesen Schritt nicht. Fort und fort bestreiten wir nicht nur den Einzelnen und Vereinen, sondern auch den Kantonsräthen und der Tagsatzung Recht und Befugniß, eine Verfassung für unser Gesammtvaterland oder die Eidgenossenschaft zu entwerfen und vorzulegen, wenn dieß so gemeint seyn soll, daß Auftrag und Vollmacht dazu von der Nation umgangen werden soll. Nur die Nation hat ein Recht auf ihr Verfassungswerk, und das kann und darf ihr Niemand rauben. Wir sind auch innig überzeugt, daß die Anmaßung, welche sich die Kantonsregierungen und das geheime Reaktionscomité in der Tagsatzung zu Schulden kommen ließen, an ihnen und ihrer Unthat noch früh genug sich rächen werde. Die in ihrer Entstehung und Tendenz, wie in Wesen und Form gleich ungeheuere Bundesurkunde wird auf ihrer Dampfschifffahrt in den Kanälen der zwei und zwanzig souverainen Kantone des zerrütteten Staatenbunds scheitern. Denjenigen Eidgenossen, welche sich

und ihr Vaterland aus diesem uns zunächst bevorstehenden Schiffbruch zu retten gedenken, wollen wir nun hier einige lucida Sidera andeuten, nach welchen auf der Irrfahrt in dem großen Wirrwarrmeere Orientirung gesucht und gefunden werden kann.

Hier also auch ein, übrigens unmaßgeblicher Verfassungsentwurf, für die auf ihren Urgrundlagen wieder herzustellende schweizerische Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Grundgesetzes
für
die schweizerische Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Der Bundesstaat.

§. 1.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist ein Bundesstaat, ruhend auf der Grundlage der Volkshoheit mit stellvertretender Verfassung.

§. 2.

Die Einheit des Ganzen soll mit der Selbstständigkeit der Theile vereinigt werden, und demnach muß die Souverainität der Nation durch eine allgemeine und eine besondere Repräsentation im Bunde dargestellt werden.

§. 3.

Die allgemeine Repräsentation im Bunde ist die der Schweizerbürger oder Eidgenossen, die besondere ist die ihrer Stände oder Orte.

§. 4.

Stände oder Orte der Eidgenossen sind zwei und zwanzig, nämlich: Appenzell (Außer- und Inner-Rhoden), Aar-

gau, Basel (Stadt und Landschaft), Bern, Bünden (Gotthaus- Grau- und Zehntengericht-Bund), Freiburg, Glarus, Genf, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz (Alt- und Neu-Schwyz), Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Unterwalden (Ob- und Nid-Wald), Uri, Waadt, Wallis (Ober- und Unter-Wallis), Zug, Zürich.

§. 5.

Die Ein- und Untheilbarkeit dieser Stände ist die Eidgenossenschaft. Grund und Zweck der Eidgenossenschaft sind die uralten ewigen Bünde, Schutz und Trutz für gemeinsame Sicherheit und Wohlfahrt der Eidgenossen; für Volksfreiheit und Rechtsgleichheit im Bund und in seinen Staaten, für Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Vaterlandes.

§. 6.

Die eidgenössischen Stände und ihre Bürger verheissen sich zu diesem Ende Rath und That, Hülf und Beistand in Krieg und Frieden, nach innen und außen; Einer für Alle und Alle für Einen!

§. 7.

Es giebt in dem Bund und seinen Staaten keine Unterthanenverhältnisse mehr. Es giebt in ihnen weder Vorrechte der Orte, noch der Familien und Personen.

§. 8.

Zuläßig sind und gewährleistet werden im Bunde nur Verfassungen, welche allen Eidgenossen und Staatsbürgern gleich die Ausübung politischer Rechte nach rein demokratischen oder repräsentativen Formen zusichern.

§. 9.

Die Gesammtheit der Eidgenossen ist der Souverain oder Oberherr im Bunde mittels der doppelten Stellvertretung. Die gegenseitig auszumittelnde Gewalt der Behörden des Bundes und der Behörden der Stände ist ein Ausfluß der ein und untheilbaren Nationalhoheit.

§. 10.

Die Gewalt des Bundes und seiner Staaten beschränkt sich gegenseitig, um durch zweckmäßige und wohlgeordnete Verwaltung der allgemeinen und besondern Interessen des Bundesstaats Kraft und Wirksamkeit zu erhöhen.

§. 11.

Die Machtbefugniß, und die Rechte und Pflichten, welche durch das Grundgesetz den von ihm aufgestellten Behörden übertragen worden, hören auf, es für die Behörden der Stände zu seyn, und die Verfassungen der Stände sind durch die Bundesverfassung zu ergänzen und zu berichtigen.

§. 12.

Die Bundesbehörden sind eben sowohl nur stellvertretend als es die Ständeregierungen sind, und beide in ihrer grundgesetzlichen Harmonie machen zusammen die ganze und volle Staatsgewalt des eidgenössischen Bundesstaats aus. Die eine Machtsphäre ist so ursprünglich und selbstständig wie die andere und nicht bloß Zugeständniß oder Uebertragung von der andern.

Zweiter Abschnitt.

Hauptgrundsätze.

§. 13.

Die Wahrheiten der christlichen Religion nach dem Glaubensbekenntniß und der Sittenlehre der katholischen und evangelischen Eidgenossen, das Licht, die Tugend, das Recht sind unser höchstes Erbtheil und Eigenthum, Nationalgut, sollen uns Alles weihen und heiligen zum höchsten Gottesdienst in Gesinnung und Wandel. Das Christenthum soll in unserer Republik Wahrheit auch für das Staatsleben werden.

§. 14.

Den Schutz des Gesetzes genießt jede religiöse Ueberzeugung, die Religiosität aller Gemüther. Es herrscht unbedingte Glaubens- und Gewissensfreiheit, allgemeine Duldung zufolge §. 1.

§. 15.

Die Freiheit der Presse ist als Prinzip des öffentlichen geistigen Lebens und als die beste Schutzwehr aller staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten unantastbar erklärt für Gesetz und Gewalt. Zu keiner Zeit darf im Bundesstaat Censur oder Inquisition eingeführt werden; er ist verbunden dagegen zu schützen.

§. 16.

Die höchste Sorge der obersten Behörden soll Nationalbildung seyn, und die heiligste Aufgabe die Gründung eines Mittelpunkts der Volkserziehung durch Centralität des höhern öffentlichen Unterrichts.

§. 17.

Ungestörte Entwicklung und freier Gebrauch der Kräfte wird als ein dem Menschen, kraft seiner Natur zustehendes Urrecht, unter dem Schutz republikanischer Rechtsgleichheit gesichert.

§. 18.

Jeder Bürger ist unantastbar in seiner Wohnung, und ohne seinen Willen darf sie Niemand betreten, außer den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Niemand darf vor Gericht gerufen, verhaftet, gefangen gehalten, gerichtet oder seiner Stelle entsetzt werden, als kraft des Gesetzes.

§. 19.

Jeder Schweizer ist Bürger des eidgenössischen Bundesstaats, kann sich im Gesammtvaterland niederlassen und ansiedeln wo er will, und Gewerk und Gewerb treiben, ungehindert und unter denselben Gedingen wie jeder eingeborne Bürger desselben Standes.

§. 20.

Das Gebiet des Bundesstaats ist als ein unverletzbares Asyl, als eine heilige Zufluchtstätte für alle politischer Meinungen oder Vergehen willen Verfolgte erklärt.

§. 21.

Freiheit des Handels und Verkehrs ist gewährleistet und soll durch Einführung eines gleichen Münzfußes, gleiches Maas und Gewicht erleichtert werden.

§. 22.

Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden. Grund und Boden darf mit keiner Last, mit keiner Zins- oder Dienstbarkeit beschwert werden, die nicht loskäuflich ist,

§. 23.

Niemand kann gezwungen werden, sich irgend eines Theils von seinem Eigenthum zu entäußern, außer dem Fall eines gesetzlich anerkannten Bedürfnisses, und dann nur gegen gerechte Entschädigung.

§. 24.

Die Steuern zu den Staatsbedürfnissen können bloß unter der Einwilligung der Bürger oder ihrer Stellvertreter ausgeschrieben werden; alle Bürger tragen dazu gleichmäßig nach ihrem Vermögen bei.

§. 25.

Die Bürger haben das Recht sich zu bewaffnen, sich zu versammeln, Vereine zu bilden, und sich mit Vorstellung an alle Regierungsbehörden zu wenden.

§. 26.

Ohne Ausnahme und Vorzug sind alle Bürger und Einwohner dem Gesetz unterthan. Was das Gesetz nicht verbietet ist erlaubt, und was es nicht gebietet, dazu darf Niemand angehalten werden.

§. 27.

Zur Sicherstellung der Rechte des Menschen und Bürgers wird eine öffentliche Gewalt erfordert, und erwächst aus Aller Beitrag. Diese Gewalt ist also von Allen für Alle, zu allgemeiner Wohlfahrt eingesetzt, und nicht zu besonderm Vortheil Derer, denen sie anvertraut ist und die dafür verantwortlich sind.

§. 28.

Die geistlichen Körperschaften stehen wie andere unter den Kantonsregierungen. Der Bund gewährleistet ihnen die Unverletzbarkeit ihres Besitzes nach §§. 22, 23 und 24; und in dem Sinne, daß ihre Güter nur zu religiösen, geistigen und sittlichen Zwecken verwandt werden dürfen gemäß ihrer eigenen ursprünglichen Stiftung im Geiste

des Christenthums für Kirchendienst, Schulwesen oder Armenunterstützung.

§. 29.

Der Bund, so wie er aus den Einzelkräften der eidgenössischen Stände entspringt, sichert und schützt mit seiner Gesammtkraft alle zusammen; und jedem insbesondere gegen Anmaßung und Einmischung fremder, sowohl geistlichen als weltlichen Mächte.

§. 30.

Der Bund anerkennt die Herrschaft geistiger und sittlicher Ideen und Grundsätze über materielle Interessen und Kräfte. Er huldigt dem Grundsatz, daß ungestörte Entwicklung der Menschheit in ihrem eigenen freien Bildungsgang oberster Staatszweck sey, und verzichtet auf alle Bestandsordnung und auf jede Gesetzlichkeit, welche diesem unveräußerlichen Urrecht der Menschen und Bürger in der christlich-schweizerischen Eidgenossenschaft widersprechen.

Dritter Abschnitt.

Hoheitspflichten und Hoheitsrechte des Bundes.

§. 31.

Die Staatsgewalt des Bundes und seiner Behörde kann und muß als der eine und gleiche Mittelpunkt in allen besondern Bestandtheilen des Bundesstaats angesehen werden. Diese Gewalt, ein Ausfluß der einen und gleichen Nationalsouverainität, erstreckt sich daher auch über alle Zweige der Verwaltung und nimmt alle Kräfte und Hülfsmittel zur Erreichung ihres Zwecks in Anspruch, wie die Staatsverwaltung der einzelnen eidgenössischen Stände.

§. 32.

Wie den Ständen der besondere und eigenthümliche, kommt dem Bunde der allgemeine und gemeinsame Antheil an der ein und untheilbaren Haushaltung des Bundesstaates zu. Von diesem Gesichtspunkte aus soll das Organisationsgesetz eine wohlberechnete Scheidungslinie durch alle Verwaltungsgegenstände hindurch ziehen.

§. 33.

Mit den Verwaltungsgegenständen sind unzertrennlich verbunden die dazu gehörigen Ermächtigungen und Hülfsquellen oder die Befugnisse und Einkünfte. Da der Bundesstaat die Einheit und Mitte zwischen dem Einheitsstaat und Staatenbund ist, so kann hier wenig von einer Uebertragung aus der Machtfülle einer Republik, als von Zugeständnissen und Abtretungen souverainer Kantone die Rede seyn. Die Natur der Dinge ist das scheidende Prinzip, und diesem gemäß kommen der Vertretung und Ausübung der Nationalsouverainität in der Staatseinheit der Bundesglieder folgende Dominien und Regalien zu:

1. Die Selbstkonstituirung und Grundgesetzgebung des Bundesstaats im Ganzen und in seinen Theilen aus dem Urquell der Nationaleinheit, durch eine gleichmäßige und allumfassende Stellvertretung der Volkshoheit, nach den ewigen Grundsätzen der Menschenwürde.

2. Die politischen und diplomatischen Verhältnisse der Nation und all ihrer Völkerschaften, oder des Gesammt und Einzelvaterlandes mit dem Auslande, und zwar der Kirchen wie der Staaten, im Frieden wie im Kriege.

3. Die Staatsgewalt der Föderativ-Republik in ihren Verzweigungen, als gesetzgebende, aufsehende und vollziehende, verwaltende und richtende oberste Bundesbehörde.

4. Die vereinte Waffenmacht des Bundesstaats zum Behuf innerer und äußerer Sicherheit.

5. Die Verwaltung des Nationalvermögens, oder der Einkünfte und Ausgaben des Bundesstaats.

6. Die finanzielle und polizeiliche Administration aller bundesstaatlichen Gegenstände und Angelegenheiten, als da sind:

Verkehr und Handel im Innern und mit dem Ausland, Industrie-, Manufaktur- und Fabrikwesen.

Zölle und Posten.

Münzwesen, Maaß und Gewicht.

Schießpulverbereitung und Absatz.

Salz- und Getreidehandel mit dem Ausland.

Stempel- und Verbrauchsteuern.

Landstraßen, Wasserstraßen und Brückenbau.

7. Das allgemeine höhere Polizeiwesen, und die sogenannte Sitten- und Kulturpolizei.
8. Das Berg- Forst- Landbau- und Viehzuchtwesen, Cameralistik und Nationalökonomie überhaupt.
9. Das Armen- und Heimathlosenwesen.
10. Das Sanitätswesen.
11. Die Verwaltung der peinlichen und bürgerlichen Rechtspflege.
12. Nationalbildung, Volkserziehung, öffentlicher Unterricht und Schulwesen im Allgemeinen.

Ueber all dieses hat das Gesetz die Ausscheidung aufzustellen, was und wie viel von jedem dieser Staatsverwaltungszweige der gemeinsamen und besondern, organisch ineinander greifenden Aufsicht und Leitung anheim zu stellen sey.

Vierter Abschnitt.

Die Repräsentationen.

§. 34.

Der Souverain im Bundesstaat ist nur Einer, nämlich die Nation; aber der Natur des Bundesstaats gemäß ist, ihre Stellvertretung eine doppelte, nämlich die ursprüngliche und allgemeine in den Freistaaten, oder die der Bevölkerung und die abgeleitete und besondere, oder die der Kantone im Bunde.

§. 35.

Wird nur die allgemeine Stellvertretung, die der Bürger im Staate zum Prinzip angenommen, so wird aus dem Bundesstaat ein Einheitsstaat, wird aber bloß die besondere Repräsentation festgehalten, so zerfällt die Föderativrepublik in einen Staatenbund. Da nun aber die schweizerische Eidgenossenschaft ein Bundesstaat seyn soll, so muß die Stellvertretung des Staatenbunds wieder mit der Stellvertretung des Einheitsstaats verbunden werden.

§. 36.

Die Stellvertretung der Kantone ist ein herkömmlich Gegebenes. Als Staat im Bunde kann ein Kanton nicht mehr und nicht weniger als einen Stellvertreter haben. Durch jede Veränderung in der Zahl wird der Grundsatz verletzt und das Verhältniß der Bundesglieder zu einander gestört. Da nun kraft §. 4 der Stände und Orte der Eidgenossen zwei und zwanzig sind, können auch der Kantonsrepräsentanten nicht mehr als zwei und zwanzig seyn.

§. 37.

Die Stellvertreter der Kantone werden als Stellvertreter der zur Einheit organisirten Staatsgewalt von den verschiedenen Völkerschaften oder von ihren Stellvertretern gewählt, und sind der Instruktion und Ratifikation entbunden, indem sie als Ortsboten den Kantonsgeist sattsam repräsentirend eigentlich dieß Prinzip vertreten.

§. 38.

Die Repräsentation der Nationalität ruht auf der Bevölkerung, und so muß die Kopfzahl nach einem allgemeinen und gleichen Maßstab ihr Prinzip werden. Die Natur dieser Stellvertretung fordert, daß sie nicht von der Stellvertretung des Kantons abhängig sey, unmittelbar oder mittelbar von Volkswahlen ausgehe, und daß ihre Stimmen nur an eigne Einsicht und freien Willen gebunden sey, da nur so Geist und Wille der Nation repräsentirbar ist.

§. 39.

Die Nationalrepräsentation besteht nach dem Maßstab von einem Stellvertreter auf 25,000 Seelen in folgendem Verhältniß:

	Seelen	Stellvertreter.
Appenzell	52,000	2
Aargau	150,000	6
Basel	54,000	2
Bern	350,000	14
Bünden	88,000	3
Freiburg	84,000	3
Glarus	28,000	1
Genf	52,000	2
Luzern	116,000	4
Neuenburg	52,000	2
Schaffhausen	30,000	1
Schwyz	32,000	1
Solothurn	53,000	2
St. Gallen	145,000	5
Tessin	102,000	4
Thurgau	80,000	3
Unterwalden mit Uri und Zug	52,000	2
Waat	170,000	6
Wallis	70,000	2
Zürich	227,000	9
		74

§. 40.

Für die Repräsentation nach der Bevölkerung sind die Kantone in obstehender Ordnung als große nationelle Wahlkreise zu betrachten, und ein allgemeines Gesetz wird Form, Zeit und Orte der Urversammlung und der Wahlversammlungen nach einem gleichmäßigen Fuße anordnen.

Fünfter Abschnitt.

Die obersten Bundesbehörden.

§. 41.

Die obersten Bundesbehörden werden organisirt nach den Grundsätzen der im vorgehenden Abschnitt entwickelten Stellvertretung der Volkshoheit, und nach dem allgemeinen staatsrechtlichen Prinzip der Trennung und Gliederung der Gewalten.

§. 42.

Die Bundesbehörden bestehen demnach aus einem gesetzgebenden Körper, aus einem Vollziehungsrath und einem Obergerichte.

§. 43.

Der gesetzgebende Körper oder Nationalcongreß zerfällt in zwei Abtheilungen, in eine Versammlung der Stellvertreter des Volks, und in eine Versammlung der Stellvertreter der Stände. Die erste Versammlung bestehend aus den 74 Repräsentanten ist die einleitende oder vorberathende, hat die Initiative der Gesetzgebung und heißt der große oder erste Bundesrath. Die zweite Versammlung bestehend aus den 22 Standesgesandten ist die prüfende und entscheidende, sie hat die Sanktion der Beschlüsse im Namen ihrer Kantone und heißt der kleine oder zweite Bundesrath oder der Senat.

§. 44.

Ein Bundesammann mit zwei Statthaltern bildet den Vollziehungsrath. Alle drei werden von den in einer Sitzung als Tagsatzung vereinten beiden Räthen frei aus der Gesammtheit aller Eidgenossen gewählt, nur können sie während ihrer Amtsdauer nicht Mitglieder des Raths der Senatoren noch des Raths der Repräsentanten seyn.

§. 45.

Die beiden Bundesräthe versammeln sich ordentlicher Weise alle Jahre einmal an dem von der Tagsatzung als bleibender Sitz der Bundesbehörden zu bestimmenden Orte. Außerordentlich werden die beiden Räthe einberufen auf

Einladung des Bundesraths oder auf Verlangen von sieben Kantonen.

§. 46.

Die Verhandluugen beider Räthe sind öffentlich. Sie werden sich in vereinter Sitzung als Tagsatzung ihr Reglement geben.

§. 47.

Der Repräsentantenrath wird von dem Bundesammann, der Senat von einem seiner Statthalter präsidirt Bundesammann und Statthalter haben kein Stimmrecht, entscheiden nur bei gleich getheilten Stimmen.

§. 48.

Um die Berathungen zu beginnen und gültige Beschlüsse fassen zu können, wird im Repräsentantenrath die Anwesenheit von fünfzig Mitgliedern, im Senate die von fünfzehn Standesabgeordneten erfordert. In beiden Räthen gilt die absolute Mehrheit als Grundsatz der Abstimmung, welche einer auf Gründe und Gegengründe sich stützenden Verhandlung folgt.

§. 49.

Der Vollziehungsrath ist eine bleibende und mit der Bundeskanzlei an dem Hauptorte des Bundes verweilende Behörde. Die Vollziehung der Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, die Aufsicht und Leitung aller Verwaltungszweige des Bundes sind sein Geschäftskreis, wofür er verantwortlich ist. Bundesgesetze werden hierüber die nöthigen Bestimmungen aufstellen, so wie die Besoldungen festsetzen.

§. 50.

Es wird ein Obergericht in dem Bundesstaat aufgestellt. Es besteht aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern, vier Ersatzmännern und einem öffentlichen Ankläger oder Staatsanwalt.

§. 51.

Das Obergericht ist:

1. Als bürgerliches Gericht ein Kassationsgericht, um durch Aufhebung gesetz- und rechtswidriger Urtheile einen geregeltern Rechtsgang in den Kantonen zu

sichern; ein Appellationsgericht, vor welches bürgerliche Streithändel gezogen werden können, deren Gegenstand den Werth von einer zu bestimmenden Summe übersteigt, oder solche, bei denen die Regierung, oder ein Kanton, oder ein Fremder, oder Einwohner verschiedener Kantone eine oder beide Partheien ausmachen.

2. Als Strafgericht in Fällen, da der Senat eidgenössische Beamte in Anklagezustand setzt oder wegen politischer Verbrechen Klage führen läßt. Ferner als Appellationsgericht, wann gewisse schwere noch zu bestimmende Strafen verhängt worden, so wie als Appellationsgericht in allen Kriminalfällen.

§. 52.

Das Gesetz soll die Einrichtung und Geschäftsführung des Obergerichts, das gesammte Rechtsverfahren, und besonders die für den beklagten Theil erforderten Garantien bestimmen, auch für allgemeine Verbesserung der Gesetzbücher und der Prozeßordnung, so wie der Straf- Zucht- und Besserungsanstalten sorgen.

§. 53.

So wie die Amnestieertheilung in Fällen von Aufruhr, von Störung der öffentlichen Ruhe und bestehenden Ordnung in dem Bundesstaate dem Repräsentantenrath, so steht das Begnadigungsrecht für Amtsvergehen und politische Verbrechen dem Senate zu.

§. 54.

Der Vollziehungsrath oder der Landammann und die zwei Statthalter; auch das Obergericht und dessen Präsident sammt dem Staatsanwalt werden von den zwei in eine Tagsatzung vereinten Bundesstaatsräthen gewählt. Bei diesen, wie bei andern Wahlen ist stets der Grundsatz der Theilung der Gewalten streng zu beobachten. Wahlart und Amtsdauer, so wie Besoldung zu bestimmen bleibt der Gesetzgebung überlassen.

Sechster Abschnitt.

Einführung und Abänderung der Verfassung des Bundesstaats.

§. 55.

Die Urkunde der Bundesverfassung soll den Großräthen und Landräthen der Kantone zur Prüfung und Begutachtung, dann dem Schweizervolke in seinen Urversammlungen und Landsgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

§. 56.

Indem sich die Völkerschaften in den Kantonen und ihre stellvertretenden Räthe diese Urkunde vorlegen lassen, sprechen sie den Wunsch nach einer neuen Begründung des Bundesstaats aus, und unterwerfen sich dem Entscheide der Mehrheit der Nation.

§. 57.

Von zehn zu zehn Jahren soll eine Revision der Bundesverfassung statt finden können. Die Frage, ob dieß für nöthig oder nützlich erachtet werde, soll in diesem Zeitabschnitt immer von dem Vollziehungsrath in einer Botschaft an die zwei Bundesräthe gestellt werden. Diese Botschaft soll von einem umfassenden Rechenschaftsbericht über die ganze Staatsverwaltung begleitet seyn, und die gemachten Erfahrungen der Behörden, so wie die Beschwerden und Wünsche des Volks darstellen.

§. 58.

Die beiden Bundesräthe werden darauf ein motivirtes Gutachten über die Revision mit Vorschlägen zur Reform entwerfen und durch den Vollziehungsrath Anstalt treffen lassen, daß ein neuer gesetzgebender Körper auf der Grundlage der Doppelrepräsentation des Bundesstaats durch die Volksgemeinden und Kantonsräthe abgeordnet, und ihm dann das Gutachten der abtretenden Bundesräthe zur Prüfung und zum Entscheid vorgelegt werde.

§. 59.

Ergiebt sich aus der Revision die Nothwendigkeit einer wirklichen Reform, so soll nach §. 55 verfahren werden. Ewig unveränderlich wie die Grundfesten der Alpen seyen aber die Ursätze der eidgenössischen Föderativrepublik!

Esto perpetua!

Schlusswort.

> Euch siehet man
> Abtrünnig von den Euern auf der Seite
> Des Landesfeindes stehen!
>
> Attinghausen.

Unerschütterlich steht uns die Ueberzeugung fest, daß die Nation ein ganz unbestreitbares Recht auf das Verfassungswerk ihrer Föderativrepublik habe, und daß auch die höchste Rücksicht und klügste Klugheit gebiete, zu dem Werke, wenn es gelingen und gelten soll, Licht und Kraft der ganzen Nation in ein Organ aufzusammeln, wie einst England und die Niederlande, wie Nordamerika und Frankreich in neuerer Zeit gethan.

Wenn ich nun aber als Einzelner hier einen Verfassungsentwurf vorlege, so geschieht es nur aus folgenden Gründen.

Zunächst giebt die Anarchie, welche die Tagsatzung in den Constituirungsakt eingeführt hat, mir, wie jedem andern Einzelnen, wie ganzen Gesellschaften, wie dem Tagesausschuß selbst, ein Recht dazu; und zweitens bin ich durch die Rädelführer des Liberalismus, welche in ihrer frühreifen Weisheit den Ideen Hohn sprechen und das Gebiet der Wirklichkeit und des Ausführbaren vom heiligen Geist zum ausschließlichen Erblehn erhalten zu haben wähnen, wiederholt herausgefordert worden, zu erklären, was ich

denn eigentlich wolle, oder vielmehr, was ich denn Besseres wollen könnte, als sie, die Erlauchten und Durchlauchten bereits gemacht hätten; endlich unterstehe ich mich von der Bundesurkunde der Tagsatzung von 1832 gerade so zu denken, wie Bürger Rengger in seiner Meinung über den helvetischen Verfassungsentwurf vom Jahr 1801 geurtheilt hat. Er sagte damals: „Welches auch die Absichten der des dargelegten Entwurfs gewesen seyn mögen, so ist offenbar, daß in demselben zwei unter sich ganz verschiedene Prinzipien — das der Einheit und das der Vereinzelung — gleich stark neben einander fortlaufen, ohne daß irgendwo gezeigt wird, wie sie sich, um ein übereinstimmendes Ganzes zu bilden, in einander auflösen, wo sie sich die Hand reichen sollen. Ueberall ist nur Stoff zu Widerstreit und Spaltung, nirgends sind die Elemente zu Eintracht und Harmonie hineingelegt.“ Wahr, schlagend und treffend ist dieß Urtheil auch, wenn es auf den Urkundeentwurf angewandt wird, so daß man auch jetzt fragen könnte, wie damals Bürger Rengger: „Ist es ein Staat — oder sind es achtzehn (oder zwei und zwanzig Staaten), die Helvetien bilden soll?!“

Ja was die Bundesurkunde noch vor jenem Verfassungsentwurf zu ihrem Nachtheil auszeichnet, das ist die wahrhaft bodenlose und im schlimmsten Sinn speculative Weise, wie sie entstanden und wodurch sie ein sich selbst aufreibendes Machwerk geworden ist. Was ist denn eigentlich der Grund, worauf das Ganze gebaut ward? — Es ist der Satz in Art. 2.: — „Die Kantone sind souverain „und üben als solche alle Rechte aus, die nicht ausdrück„lich der Bundesgewalt übertragen sind.“ *) Es ist dieß offenbar nur der Gegensatz zu der ehemaligen Construktions-

*) So ein grundsatzloses und willkürliches Spiel mit Worten und Sachen in einem Grundgesetz oder in einem anmaßungsvollen Revisionswerk muß den gesunden Sinn des Föderalisten, wie den einsichtigen Verstand des Centralisten empören. Jules Muret in seinem Schriftchen: Quelques observations sur l'acte fédéral proposé sagt: C'est une plaisante Souverainité, que celle à la quelle on a oté tous ses atributs, sur quoi veut-on quelle se déploie? — Une majorité de deux voix de petits Cantons peut faire la loi. — Les Cantons privilegiés sauront conserver leurs priviléges, et si des vives reclamations s'élévent, la cour fédéral est la.

weise in den Constitutionsfabriken, die sich aussprach: „Die „helvetische Republik bildet nur einen Staat, sein Gebiet „ist in Kantone eingetheilt, die keine Kantone mehr sind." Und wahrlich die letztere Einseitigkeit und Abschweifung von der wahren Idee eines eidgenössischen Bunstaats war wenigstens noch vernünftiger und fruchtbarer — ich glaub auch ehrlicher und besser gemeint — als jene heuchlerische und meuterische Voraussetzung der Kantonalsouverainität. In keinem einzigen der vielen frühern Verfassungsentwürfe, die ins Leben getreten oder todtgeboren worden sind, kommen souveraine Kantone vor, nur in dem Vertrag des auf Bundesverrath gegründeten Staatenbunds vom 7. Augst 1815 werden die Kantone so titulirt, während es kurz zuvor, noch in der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1814 bei dem Versuch den Bund zu erhalten, hieß: Die in Zürich versammelten Gesandten der alteidgenössischen Stände u. s. f. Aber selbst das Bundes- oder vielmehr Verschwörungsmachwerk vom Jahr 1815 war wenigstens in sich harmonischer und consequenter als der jetzt 1833 projektirte Urkundebund, welcher zuerst mit dem Namen von Kantonalsouverainität das Volk in den Kantonen um seine Souverainität betrügt und dann, nachdem er die stellvertretenden Behörden wieder in souveraine umgewandelt hat, auch diesen die Souverainität unter dem Schein von einem Ausnahmsgesetz abstehlend an eine der zur Nulle gemachten Nation entfremdete Centraloligarchie überträgt. So ist, wir wollen gerne glauben, ohne Wissen und Wollen der meisten Mitglieder des Tagsatzungsausschusses die neue Bundesurkunde eine wahre Hochverrathsakte gegen die Nation, wie gegen die Kantone geworden, und mit was für Machiavel'schen Kunstgriffen und Alba'schen Gewaltsmitteln hat sich nicht die arglistige und heimtückische Aristokratie, die Erbschleicherin der Nationalhoheit umgeben?*)

*) In der Schrift: „Ueber Verderbniß und Herstellung der Eidgenossenschaft von Severus Pertinax", haben wir zum voraus angedeutet, was wir geahnet, jenes geheimnißvolle Brüten über dem neuen Majestätsverbrechen; und in den nachfolgenden Flugschriften: „Ueber die von einem Tagsatzungsausschuß entworfene Bundesurkunde" und „Die sieben Todsünden der Bundesurkunde" auf artikulirte Weise entwickelt. Die Ordonanzen von Karl X. und die deutschen Bundestagsbeschlüsse sind landesväterliche Verfügungen im Vergleich zu der neuen Zwingherrschaft,

Aber wir hoffen zu Gott, daß diese drohende Nachtgestalt eben nichts anders sey, als das um ihr Grab wandelnde Gespenst der schweizerischen Aristokratie, das wir mit Hülfe des Jubileumablasses der großen unaufhaltsam hereinbrechenden Civilisationsepoche zu beschwören wissen werden.

Die rettende Formel dieser Beschwörung hat uns der großartigste aller Despoten, Bonaparte Napoleon gelehrt, der mit seinem genialen Blitzblick die innerste Tiefe unseres Staatswesens und Staatslebens beleuchtend, uns sagte: „Eine Bundesverfassung ist für Euch Bedürfniß. Die Natur selbst hat die Schweiz für eine solche bestimmt. Ihr bedürfet der Gleichheit der Rechte zwischen den Kantonen, einer Verzichtleistung auf alle Familienvorrechte, und insbesondere föderativer Organisationen für jeden Kanton. Leicht wird sich nachher die Centralverfassung ergeben."

Diese Wahrheit war es, die ich, so oft ich mit glühender Herzensliebe an meines Vaterlandes Geschick und Bestimmung dachte, in tiefer Seele empfand; nur fühlte ich, mit Trost und Freude, jedes Mal, wenn ein großer Zeitpunkt über die Eidgenossenschaft ging, daß jene Centralität, von der Napoleon nur wie von was Aeußerlichem und Verfassungsmäßigem spricht, sich nicht erst ergeben, nicht erst zu unserm Föderalismus hinzukommen darf. Jene Centralgewalt, die wir nur in der Erscheinung vermissen, ist die Zugkraft, die tief in Seele und Geist jedes Eidgenossen liegt, ist die Nationaleinheit, welche am innigsten und lebhaftesten vom Schweizervolke, wo es immer sich selbst überlassen ist, empfunden und angestrebt wird. Diese Nationaleinheit kehrt aber auch in den Kantonen wieder, und findet in jedem als gemeinsames Band aller wieder einen eigenthümlichen Mittelpunkt, so daß der ächte Föderalismus auch die wahre Centralität ist. Dieß haben unsere Weltweisen und Staatsklugen nicht

---

mit welcher unsere Republik durch die Urkunde beschert werden sollte. Wer daran zweifelt lese mit Menschenverstand Art. 2 5. 6. 10. 43. 52. und ganz besonders 102 und 103. Das wunderlich genug sogenannte Bundesgericht ist die leuchtende Zinne der neuen Zwingburg; es ist eine Vehme, ein Prevotalhof, eine Sternkammer, ein Wohlfarthsausschuß! — An der Frucht erkennt Ihr den Baum! — oder was ist das für ein Bundesgericht, auf dessen Schutz Leben, Eigenthum, Recht und Ehre des Eidgenossen keinen Anspruch haben?!

erkannt, die nur Begriffe zu spalten und Interessen sich entgegen zu setzen wissen.

O Vaterland! o Schweizerherz! — an Euch fehlt es nicht; Ihr seyd eins und ganz, eidgenössisch ganz und eins; aber Unverstand undBöswille reißt Euch auseinander.

Da zählen sie und messen sie, die verblendeten und ungerathenen Söhne des Vaterlandes, da rechnen sie, Bund und Staaten, und dann wieder, Staaten und Bund; trennen das eine und andere, und verbinden es wieder, und ihre elende leidige Scheid- und Mischkunst führt sie zu nichts als bald zu einem Staatenbund, bald zu einem Einheitsstaat und brachte sie am Ende zu dem armseligen gottvergeßnen Juste-milieu, zu jener Doppelgängerei zwischen Wachen und Schlafen, zu jenem Bankerut und Falliment aller Ehre und Wahrheit, aller Freiheit und alles Rechts, der Quasilegitimität der Sitten- und Grundsatzlosigkeit, des schmählichen Siechtodes der Völker und Bürger zwischen Seyn und Nichtseyn. —

Dieses Juste-milieu, oder vielmehr die unglückselige, geist- und herzlose Extremelötherei, welche sich so nennt, ist gar keine Mitte, sondern der absoluteste Gegensatz von dem, was mit Recht Mitte genannt werden kann. In diesen faulen Frieden sind wir gerathen, indem man den Bund von seinen Staaten trennte, und als einen eignen Staat für sich diesen gegenüber stehen ließ. Aus diesem Bund, oder der Tagsatzung, ist nun der alte Saturn geworden, der seine eigene Kinder auffrißt. Hätten diese die Einzelstaaten mit ihren neuen Verfassungen gerettet werden sollen, um groß wachsen und ihr Haus bestellen zu können, so hätte, wie wir längst gezeigt, der Tyrann entthront werden müssen. An eine Kapitulation mit dem in sich selbst verstockten Götzen ist nicht zu denken — über kurz oder lang frißt er nach seiner alten bösen Gewohnheit wieder seine Kinder auf, wenn man ihm nicht entzieht und er nicht gestürzt wird. *)

*) Der griechischen Götterlehre liegt solch ein Kampf zwischen einem ältern und jüngern Himmelsgeschlecht zu Grunde. Die magna mater Ops hatte dem Saturn fünf Kinder geboren, die er alle aus Furcht, entthront zu werden, verschlungen hatte. Als nun das sechste Kind, Jupiter, zur Welt gekommen, ließ die Mutter, um es zu retten, dasselbe in eine Höhle verbergen und die kriegerischen Priester, die Kureten stellten um die Höhle einen Waffentanz an. Dem Tyrannen gab man einen in ein Ziegen-

Es ist ein eben so allgemeiner als verderblicher Wahn, in welchem man glaubt; durch Zusammensetzung von einem Einheitstaat und einem Staatenbund einen Bundesstaat hervorbringen zu können. In diesem heillosen Wahn sind all Diejenigen befangen, welche von zwei zu versöhnenden Prinzipien reden, und einerseits die Centralregierung mit der Nationaleinheit, anderseits die Kantonsbehörden mit der Volkssouverainität verwechselnd zwei unter sich verschiedene Staaten viele Staaten in einem Staat und einen Staat in vielen Staaten voraussetzen. Dann entspringt den beiden Parteien die Frage, ob der allgemeine Staat nach den besondern Staaten zu richten, oder ob die besondere Staaten nach dem allgemeinen Staat zu bilden seyen? Diese Frage beantworten denn die Staatskünstler nach ihrer jeweiligen Convenienz, denn diese Convenienz ist sehr verschieden und wandelbar. Haben wir nicht die Aristokratie vor unsern Augen erst im Sattel des Föderalismus reiten, dann sich in den Sattel der Centralität werfen, und endlich nicht gar sich auf dem Staatsroß rückwärts kehren sehen, um mit beiden Händen den Schwanz seines Juste-milieu zu ergreifen?! Letztre Erscheinung ist wohl nicht ohne Bedeutung, indem man in Spanien so die armen Sünder auf einen Esel gebunden ausführt.

Wohl mit Recht sagt die treffliche Rosenberger-Adresse: Des Schweizers Herz habe abermal — seit der Zeit der Bundesgründung und der Freiheitschlachten — hoch geschlagen, beim Hereinbrechen des großen Freiheitsmorgens 1798. Es ist auch nicht zu läugnen, daß damals, freilich nach großen Leiden und Opfern die Nationaleinheit im Werden war. Aber nicht das Einheitssystem, nicht die helvetische Republik ist es, deren Verlust wir bedauern müssen. Wenigstens bedauere ich den Untergang dieses Einheitsstaats nicht mehr und nicht weniger als die Zerstörung des Staatenbunds der Mediationsakte. Dagegen die eine Staatsform, die zwischen und über beiden liegt, die als Keim in der Urzeit der Eidgenossenschaft lebte und in unsern Tagen sich im Geiste der neuen Menschenbildung

---

fell gewickelten Stein zu fressen, und später brachte man ihm ein Brechmittel bei, worauf er auch die verschlungnen fünf ältern Kinder zurück gab, die ihn dann in Verbindung mit dem Jupiter stürzten. Die Lehre ist zwar heidnisch, aber in heidnischen Staaten dürfte sie immer auch ihre Anwendung finden.

von allen Bessern geahnet, zur Höhe eines eidgenössischen Bundesstaats hätte entfalten können und sollen, wenn man nicht der gerechten Revolution von unten mit einer schändlichen Reaktion von oben entgegen getreten wäre, um am Ende halb wahr und halb falsch, halb gut und halb schlecht in Sumpf und Schlamm der mittlern Unrichtigkeit zu sinken; — den Verlust der einen und einzigen würdigen, der schweizerischen Eidgenossenschaft allein angemessenen Staatsform, den Verlust des **Bundesstaats**, von welchem als einer wesentlichen und lebendigen Einheit zugleich und zumal die allgemeine und besondere bundesmäßige Organisation unseres Gesammtstaats und unsrer Einzelstaaten hätte ausgehen sollen — diesen Verlust bedauere ich, und kann ihn nicht verschmerzen, und würde mich glücklich schätzen, wenn ich für diese Idee sterben könnte, wie ich für sie gelebt! — Eidgenossen! ohne die Verwirklichung dieser Idee giebt es keine Eidgenossenschaft, kein wahres Vaterland der Freiheit; nur einen straffen achäischen, oder einen losen ätolischen Bund giebt es noch für uns, und über uns, wenn auch nicht alte Römer, doch moderne Römlinge!

Dixi et salvavi animam meam.

